

Kontakte mit Kindern von Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz

Eine Erfassung von Quantität und Art der Kontakte von
Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern
im Kindesschutz

Masterarbeit
im Rahmen des Master of Advanced Studies (MAS)
in
Kindes- und Erwachsenenschutz

eingereicht am
25. Februar 2025

Departement Soziale Arbeit
der Berner Fachhochschule
von

Christa Nussbaumer

Erstgutachterin: Prof. Dr. Andrea Hauri
Zweitgutachterin: Regina Jenzer

Dank

Die Autorin bedankt sich an dieser Stelle bei allen Personen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Insbesondere Frau Prof. Dr. Andrea Hauri für die sorgsame und fachliche Unterstützung im Erarbeitungsprozess. Ein grosser Dank geht an die Teilnehmenden der Onlineumfrage. Ohne Einblicke in die Berufswelt der Beistandspersonen, wäre die Bearbeitung dieser MAS-Arbeit in ihrer Gänze nicht möglich gewesen.

Ein besonderer Dank geht an Gabriela H. Venetz für die Korrekturen, die Geduld sowie alle kritischen und wertschätzenden Rückmeldungen.

Zum Schluss gilt ein liebevolles, grosses Danke der Familie und den Freunden der Autorin, die, während dem ganzen Prozess der MAS-Arbeit die Autorin unterstützt, entlastet, motiviert und an sie geglaubt haben.

Inhaltsverzeichnis

Dank	I
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen	VI
Abstract	VII
1. Einleitung und Ausgangslage	1
1.1 Persönlicher Bezug der Autorin	2
1.2 Ziele, Fragestellung, Aufbau und Abgrenzung der Arbeit	2
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit	5
2. Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz	6
2.1 Zivilrechtlicher Kindesschutz	6
2.2 Der Partizipationsbegriff	10
2.3 Partizipation: Formen und Stufen	10
2.4 Partizipation als Bestandteil des zivilrechtlichen Kindesschutzes	13
2.5 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse	14
3. Kommunikation mit Kindern in der Mandatsführung	14
3.1 Kindergespräche im zivilrechtlichen Kindesschutz	15
3.2 Rahmenbedingungen für Gespräche mit Kindern	17
3.3 Kommunikation mit Kindern in der Praxis	19
3.4 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse	20
4. Methodisches Vorgehen	21
4.1 Herleitung der Fragestellungen	21
4.2 Stichprobe/ Sampling	21
4.3 Forschungsinstrument	22
4.4 Datenaufbereitung	24
4.5 Methodenkritik	24
5. Ergebnisse	25
5.1 Herkunft, Arbeitserfahrung und Anzahl Mandate der Befragten	25
5.2 Form, Häufigkeit, Ort und Dauer der Kontakte	28
5.3 Kontakte in einzelnen Fällen	38
6. Diskussion	43
6.1 Diskussion Form, Häufigkeit, Ort und Dauer der Kontakte	43
6.2 Diskussion Kontakte in einzelnen Fällen	48
7. Fazit und Ausblick	51

7.1	Beantwortung der Fragestellungen	51
7.2	Bedeutung für die Soziale Arbeit	54
7.3	Abschliessendes Fazit und Ausblick	56
8.	Literaturverzeichnis	60
Anhang		63
Eigenständigkeitserklärung		73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen der Partizipation	
(Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schreiner, 2009, S. 368)	11
Abbildung 2: Partizipation Stufenmodell	
(Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Wright et al., 2010, S. 42)	12
Abbildung 3 Anzahl Kindesschutzmassnahmen pro Beistandsperson im Arbeitskanton	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	28
Abbildung 4 Form der Kontakte	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024, Mehrfachnennungen möglich)	29
Abbildung 5 Kontakte in den letzten 18 Monaten zum verbeiständeten Kind	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	30
Abbildung 6 Erfahrungsjahre der Beistandspersonen und Kontakthäufigkeit, letzte 18 Monate	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	32
Abbildung 7 Gesprächsdauer in Zusammenhang mit Erfahrungsjahren als Beistandsperson	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	33
Abbildung 8 Ort der Gespräche mit dem verbeiständeten Kind	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024, Mehrfachnennungen möglich)	36
Abbildung 9 Anzahl Face-to-Face-Gespräche mit dem verbeiständeten Kind, letzte 18 Monate	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	40
Abbildung 10 Anzahl Face-to-Face-Gespräche, erste drei Monate der Beistandschaft	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	41
Abbildung 11 Anzahl telefonische/schriftliche Kontakte zum verbeiständeten Kind, letzte 18 Monate	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	42
Abbildung 12 Initiierung Kontakt zwischen Beistandsperson und verbeiständetem Kind	
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Arbeitskanton zur Stichprobe der Befragten (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	26
Tabelle 2 Berufserfahrung zur Stichprobe der Befragten (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	26
Tabelle 3 Aktuelle Anzahl Kinderschutzmamente zur Stichprobe der Befragten (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	27
Tabelle 4 Gründe für «keinen Kontakt» zum verbeiständeten Kind (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	30
Tabelle 5 Ergänzungen zu Tabelle 4: Gründe für «keinen Kontakt» zum verbeiständeten Kind (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	31
Tabelle 6 Dauer Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung Face-to-Face-Gespräch (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	33
Tabelle 7 Gründe für die Veränderung der Kontaktform in den letzten fünf Jahren (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	34
Tabelle 8 Gründe für die Veränderung der Kontakthäufigkeit in den letzten fünf Jahren (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	35
Tabelle 9 Qualitative Aussagen zum Gesprächsort sowie zu methodischen Aspekten (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	36
Tabelle 10 Allgemeine Aufgaben für Beistandschaft im Einzelfall (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	39
Tabelle 11 Konkrete Aufträge durch KESB für Beistandschaft im Einzelfall (Auszug) (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	39
Tabelle 12 Konkrete Aufträge durch KESB für Beistandschaft im Einzelfall (vollständige Tabelle) (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)	70

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
UN-KRK	UN-Konvention über die Rechte des Kindes
ZGB	Zivilgesetzbuch

Begriffsdefinitionen

Beistandsperson: Die vorliegende MAS-Arbeit verwendet den Begriff der Beistandsperson als Synonym für alle in der Literatur unterschiedenen Berufsdefinitionen der mandattragenden Person. Unter diesem Begriff werden sämtliche professionellen Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz zusammengefasst.

Kind: Um den Lesefluss zu vereinfachen, wird in der vorliegenden MAS-Arbeit jeweils der Begriff «Kind» verwendet und auf differenzierte Ausführungen wie «Jugendliche» verzichtet. Der Begriff «Kind» schliesst alle minderjährigen Personen ein.

Kindeswohl: Die vorliegende MAS-Arbeit lehnt sich in der Definition an den empirisch unbestimmten, aber relevanten Begriff nach Dettenborn und Walter (2016, S. 70) an. Laut diesen Autoren bedeutet Kindeswohl «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen».

Abstract

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) fordert von den Vertragsstaaten, dem kompetenten Kind zu garantieren, eine eigene Meinung bilden und äussern zu dürfen. In der vorliegenden MAS-Arbeit: «Kontakte mit Kindern von Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz» wurde von Christa Nussbaumer der Frage nachgegangen, inwiefern im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten Kontakte zwischen Kindern und ihren Beistandspersonen stattfinden und in welcher Form Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz vorgesehen ist. 46 Beistandspersonen beantworteten mit einem teilstandardisierten Onlinefragebogen, ob und wie Gespräche und Kontakte (Face-to-Face, Videocalls, digitale schriftliche und mündliche Nachrichten, Telefonkontakte) zwischen den verbeiständeten Kindern und Beistandspersonen im Kindesschutz stattfinden. Fast drei Viertel (72%) der Befragten gaben an, dass sie Kinder begleiten, bei denen in den letzten 18 Monaten keine Kontakte stattgefunden haben. Während bei beinahe einem Drittel (31.66%) der Fälle ohne Kontakt das geringe Alter der Kinder (unter zwei Jahre) als Grund dafür angegeben wurde, führte ungefähr ein Drittel (36.68%) der Befragten fehlende Kontaktbereitschaft vonseiten der Kinder oder der Eltern als Grund dafür an. Als Kontaktform wird in knapp der Hälfte der Fälle (45%) vorwiegend das Face-to-Face-Gespräch bevorzugt, doch finden in der Beistandsarbeit auch immer mehr digitale Medien Eingang. Die Face-to-Face-Gespräche finden vorwiegend (zu 71%) im Büro oder bei Hausbesuchen statt. Angaben zu 96 Einzelfällen zeigen, dass die wesentliche Aufgabe der Beistandspersonen darin besteht, Beistandschaften nach Art. 308 ZGB Abs. 1 und Abs. 2 zu führen. Etwas mehr als die Hälfte (53%) dieser Einzelfälle befanden sich in den ersten drei Monaten seit Errichtung der Beistandschaft. In mehr als vier Fünfteln (81%) der Einzelfälle wurden die Gespräche und Kontakte von den Beistandspersonen initiiert. Bereits daraus lässt sich resümierend festhalten, dass die Partizipation der Kinder zwar teilweise stattfindet, jedoch weiterhin ein Entwicklungsbedarf sowohl vonseiten der KESB als auch der Beistandspersonen selbst besteht. Um entsprechende Massnahmen abzuleiten, bedarf es weiterer Forschung in grösserem Umfang. Abschliessend wurden in der vorliegenden MAS-Arbeit Hypothesen entwickelt, die als Ausgangspunkt für weitere Forschung dienen.

1. Einleitung und Ausgangslage

Im Jahr 2022 gab es gemäss Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES in der Schweiz 40 035 Kindesschutzmassnahmen (ohne AG und TI). Am 31.12.2022 zählte die Schweiz (ohne AG und TI) 32 495 Beistandschaften nach Art. 308 ZGB. Es handelt sich daher um die mit Abstand häufigste Kindesschutzmassnahme. 1997 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen seitens der Schweiz ratifiziert. Art. 12 der Kinderrechtskonvention ist zu entnehmen, dass die Vertragsstaaten dem fähigen Kind zusichern, seine eigene Meinung bilden zu dürfen. Zudem haben alle Kinder das Recht, ihre Meinung bei allen Begebenheiten, die sie erfahren, frei mitzuteilen. Die geäusserte Meinung wird sodann alters- und reifeentsprechend berücksichtigt (Fedlex, die Publikationsplattform des Bundesrechts, n. d.).

Im Postulat 14.3382 entstand im Auftrag der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates die Studie «Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-KRK». Es wurde untersucht, wie der Artikel 12 der UN-KRK theoretisch und praktisch in den Bereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kindes-schutz, Bildung, Gesundheit sowie bei den kantonalen Jugendparlamenten umgesetzt wurde. Die 2019 erstellte Studie kommt zum Ergebnis, dass trotz ermutigender Fortschritte das Recht auf Partizipation von Kindern noch sehr begrenzt und uneinheitlich angewendet wird. Das ausführliche Recht auf Beteiligung der Kinder hat sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt (Weber Kahn & Hotz, 2019, S. 2).

Es sei zwar in den kantonal organisierten Kinder- und Jugendhilfediensten (freiwillige und gesetzliche Hilfe) der untersuchten Kantone BS, ZH, VD und FR eine Praxis der Partizipation entwickelt worden. Es gibt jedoch keine schriftlichen internen Grundlagen (Weber Kahn & Hotz, 2019, S. 161). Auch die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES formuliert keine Empfehlung, weder in Bezug auf die Häufigkeit noch auf die konkrete Ausgestaltung der Kontakte zwischen Beistandspersonen und den verbeiständeten Kindern (KOKES, 2021, S. 14).

Deshalb bleiben etliche Fragen offen, zum Beispiel, ob und wie die Kinder ihre Meinung der begleitenden Beistandsperson gegenüber äussern können, um Partizipation zu erfahren, oder ob der direkte Kontakt zum Kind für Beistandspersonen, insbesondere bei Mandaten in Zusammenhang mit Umgangskonflikten, nicht auch deshalb wichtig ist, weil das Befinden der Kinder der Ausgangspunkt für Mandatsführung und Beratung sowie für die Vermittlung zwischen den Eltern und Kindern sein sollte. Diese Fragen stellen in der vorliegenden MAS-Arbeit die Grundlage für den Aspekt der Art der Kontakte zwischen Beistandsperson und den begleiteten Kindern dar.

1.1 Persönlicher Bezug der Autorin

Die Autorin ist seit Mai 2017 als Sozialarbeiterin im Kindes- und Erwachsenenschutz tätig. Als fallführende Sozialarbeiterin in Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten, wie auch bei Abklärungen, ist die Autorin täglich mit den Themen des zivilrechtlichen Kindesschutzes konfrontiert. Wie eine Beistandschaft in der Praxis zu führen ist, wirft im zivilrechtlichen Kindesschutz immer wieder Fragen auf. Auch die regelmässige Konfrontation mit dem Thema «Partizipation der Klientel» sowie die Gesprächsführung selbst sind spannende Herausforderungen für die Autorin. Fragen wie: «Wie setzen die Beistandspersonen die Massnahme nach Art. 308 in der Praxis um?» «Begleiten die Beistandspersonen ausschliesslich der Eltern oder begleiten sie auch das Kind?» «Stehen die Beistandspersonen im Kontakt mit Fachpersonen, mit den Eltern, mit dem Kind?» sind immer wieder Gegenstand kollegialer Fallberatungen und Supervisionen. Auch langjährige Beistandspersonen befinden sich in stetigen Abwägungsprozessen. Auf der einen Seite stehen das Recht des Kindes auf Beteiligung sowie die kooperative Arbeit mit Eltern und Kind und der Schutz des Kindeswohls. Auf der anderen Seite gilt es gleichzeitig die Balance der täglichen Arbeitsfaktoren (Zeit, Fallbelastung, Pendenzen) zu wahren.

1.2 Ziele, Fragestellung, Aufbau und Abgrenzung der Arbeit

Mit der geplanten MAS-Arbeit sollen theoretisch, praktisch und persönlich ausgerichtete Ziele erreicht werden.

Theoretisch: Der zivilrechtliche Kindesschutz sowie dessen Massnahmen sind dargestellt. Mögliche theoretische Grundlagen zu Kontaktaufnahme und Gesprächen mit Kindern sind aufgezeigt. Der Begriff «Partizipation» ist definiert und aktuelle theoretische Grundlagen der Mitwirkung von Kindern im zivilrechtlichen Kinderschutz sind thematisiert.

Praktisch: Mit einer Online-Umfrage sind die Quantität und die Form der Kontakte von Beistandspersonen zu den begleiteten Kindern im zivilrechtlichen Kontext eruiert. Die Begründung, weshalb Kontakte von Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern stattfinden (oder eben nicht) ist mit der Onlineumfrage beantwortet. Durch die Onlineumfrage wird ersichtlich, wer (Beistandsperson, Kinder, Dritte, Eltern) die Kontakte zwischen Beistandsperson und verbeiständetem Kind initiiert. Ziel ist es, dass die Online-Umfrage von mindestens 30 derzeit arbeitenden Berufsbeistandspersonen, die zu mindestens einem, nach Möglichkeit zu mehreren Fällen von Kindesschutzmandaten Angaben machen.

Persönlich: Die Autorin erarbeitet folgend aufgeführte persönliche Ziele:

Theoretisches Wissen im zivilrechtlichen Kindesschutz, in Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und in Kontaktaufnahme wie auch im Führen von Gesprächen mit Kindern ist erweitert und vertieft.

Die Anwendung des Literaturverwaltungsprogramm «Zotero» ist der Autorin bekannt. Das Wissen in quantitativen Forschungsmethoden, insbesondere der Onlineumfrage, ist erweitert.

Das Onlineprogramm «TIVIAN» zur Erstellung von Onlineumfragen mit diversen Frage- und Antwortmöglichkeiten kann die Autorin anwenden und weiss, wie die Umfrage ausgewertet werden kann.

Die Autorin erweitert durch die MAS-Arbeit, insbesondere durch den empirischen Teil, ihr berufliches Netzwerk.

Es gelingt der Autorin, einen «roten Faden» in der MAS-Arbeit zu führen, und die Konklusion erweitert ihren Wissensstand.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Informationen zu Kontakten von derzeit arbeitenden Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz zu den verbeiständeten Kindern. Ein besonderes Augenmerk gilt den Fragen, wie häufig Beistandspersonen Kontakt zu den Kindern haben und welche Schlussfolgerungen daraus abgeleitet werden können. Somit ergeben sich die folgende Leitfrage und zugehörige Unterfragen.

Leitende Fragestellung

Inwiefern finden im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten Kontakte zwischen Kindern und ihren Beistandspersonen statt?

Unterfragestellungen

- 1) In welcher Form ist Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz vorgesehen?
- 2) Auf welche Art sind Gespräche mit Kindern im zivilrechtlichen Kontext, aus theoretischer Perspektive, zu führen?
- 3) Wie häufig haben Beistandspersonen nach Art. 308 ZGB aktuell in der Mandatsführung Kontakt zu den zu begleitenden Kindern?
- 4) Gibt es Unterschiede bei Kontakten von Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern zu beobachten (nach Kanton, Dienstjahren, Form der Kontakte, Häufigkeit der Kontakte, Länge der Gespräche)?

Die MAS-Arbeit gliedert sich in acht Kapitel. Im ersten Kapitel wird der persönliche Bezug der Autorin, die Fragestellungen der vorliegenden MAS-Arbeit, der Aufbau der Arbeit sowie die Abgrenzung zu anderen Thematiken dargelegt. Auch wird die Relevanz der MAS-Arbeit für die Soziale Arbeit erläutert. Im zweiten Kapitel wird der ersten Unterfrage nachgegangen. Die Lesenden werden in die Thematik des zivilrechtlichen Kindesschutzes und der Partizipation eingeführt. Im dritten Kapitel wird die zweite Unterfrage beleuchtet. Inhalt dieses Kapitels ist der Kontakt und die Kommunikation mit Kindern in der Mandatsführung. Im vierten Kapitel wird eine Übersicht zur verwendeten Methode, der Onlinebefragung von Beistandspersonen zum Thema: Kontakt und Gespräche mit Kindern in der Mandatsführung, gegeben. Während 50 Tagen war es für Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz möglich, Fragen zu ihren Kontakten mit den verbeiständeten Kindern zu beantworten. Auch wurden in der Umfrage einzelne Fälle erfasst, bei welchen Fragen zu den Aufgaben der Beistandspersonen sowie zu den Kontakten mit den verbeiständeten Kindern gestellt wurden.

Die Ergebnisse, die sich aus der Onlinebefragung ergeben haben, sind in Kapitel fünf dargestellt und werden anschliessend in Kapitel 6 diskutiert. In Kapitel sieben werden die Leitfrage: «Inwiefern finden im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten Kontakte zwischen Kindern und ihren Beistandspersonen statt?» und die vier Unterfragen («In welcher Form ist Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz vorgesehen?» «Auf welche Art sind Gespräche mit Kindern im zivilrechtlichen Kontext, aus theoretischer Perspektive, zu führen?» «Wie häufig haben Beistandspersonen nach Art. 308 ZGB aktuell in der Mandatsführung Kontakt zu den zu begleitenden Kindern?» «Gibt es Unterschiede bei Kontakten von Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern zu beobachten?») beantwortet. Weiter wird der Bezug zur Sozialen Arbeit erläutert und ein abschliessendes Fazit mit Ausblick für weiterführende empirische Arbeiten ausgeführt.

Die Autorin möchte im Rahmen dieser Arbeit Abgrenzungen erwähnen. Der Kindesschutz beinhaltet ein weites Spektrum an Adressatengruppen. Einerseits ist die Kindesschutzbehörde mit ihren Mitgliedern Teil davon. Andererseits bilden die Kindseltern eine grosse Gruppe von Adressatinnen und Adressaten. Auch gehören diverse involvierte Fachpersonen zum Kindesschutz. Eine klare Eingrenzung des Themas ist daher angesichts dieser Vielfalt unabdingbar. Die MAS-Arbeit befasst sich ausschliesslich mit den Beistandspersonen im Kindesschutz. In der MAS-Arbeit werden die Mandatstragenden mit Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 2 ZGB sowie mit kombinierter Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs 2 ZGB als Hauptfokus befragt. Da sich der Aufruf zur Onlinebefragung an alle

Beistandspersonen richtete, welche im zivilrechtlichen Kindesschutz arbeiten, sind auch Kombinationen mit den Art. 310 ZGB (Unterbringung des Kindes) oder Art. 307 ZGB (Weisungen) möglich. Diese Aufgaben werden jedoch nur in Kombination mit den oben genannten Beistandschaften ausgewertet. Nicht Gegenstand der vorliegenden MAS-Arbeit ist der Art. 314a ZGB, der die Vertretung des Kindes regelt.

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz definiert Grundsätze, Grundwerte und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit. Insbesondere relevant für die vorliegende Arbeit sind die Grundwerte, denn diese widmen sich der Verpflichtung auf die Menschenrechte.

Unter dem Titel «Menschenwürde und Menschenrechte» definiert der Berufskodex der Sozialen Arbeit den Grundsatz der Partizipation: «Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten» (AvenirSocial, 2010, S. 9). Besteht die Verpflichtung der Sozialen Arbeit zur Verwirklichung der Menschenrechte, wie ihren Grundwerten zu entnehmen ist, sind Kinder in ihren Angelegenheiten gemäss Art. 12, 13 und 17 der UN-KRK miteinzubeziehen.

Der verpflichtende Miteinbezug gilt sodann im zivilrechtlichen Kindesschutz auch für das Kind, denn dieses ist die Klientel. Es stellt sich daher die Frage, ob, in welcher Häufigkeit und wie die Beistandspersonen die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Kinder einbeziehen.

Weber Kahn und Hotz untersuchten in ihrer Studie von 2019 Praktiken der Partizipation bei kantonal organisierten Kinder- und Jugendhilfediensten (freiwillige und gesetzliche Hilfe). Sie stellen darin fest, dass in den Kantonen Basel-Stadt, Zürich, Waadt und Freiburg Praktiken der Partizipation entwickelt wurden, jedoch schriftliche interne Grundlagen nicht vorhanden seien (Weber Kahn & Hotz, 2019, S. 161).

Deshalb wird die Frage zur Häufigkeit und Art der Kontakte zwischen Kindern und Beistandspersonen in der vorliegenden MAS-Arbeit anhand von Daten aus der Berufspraxis untersucht.

2. Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz

Im folgenden Kapitel werden nebst der rechtlichen Rahmung des zivilrechtlichen Kindesschutzes in der Schweiz der Partizipationsbegriff, Formen und Stufen der Partizipation sowie die Partizipation als Bestandteil des zivilrechtlichen Kindesschutzes dargestellt.

2.1 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Ist das Kind in seinem Lebensumfeld (Schule, Familie) gefährdet, soll der zivilrechtliche Schutz die Entwicklung des Kindes sicherstellen. Weiter soll der zivilrechtliche Schutz den Erziehungsberechtigten ermöglichen, sich hinreichend, um ihr Kind zu sorgen. Unterstützen können sie dabei Massnahmen wie Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB aus dem Gemeinwesen oder vorübergehende Aufenthalte ausserhalb des gefährdeten Umfeldes (Art. 310 ZGB). Die errichteten Massnahmen sollen der Entwicklung des Kindes dienen, es fördern und seine Resilienz unterstützen. Die Eltern sollen sich zeitgleich ihrer Herausforderungen rund um die Gefährdung des Kindes bewusst werden und sich um Abhilfe bemühen.

Die Behörde, die Beistandsperson und weitere involvierte Fachkräfte können den Erfolg der Massnahme nicht sichern. Denn auch kurzfristig sichtbare Verbesserungen können sich z. B. im Erwachsenenleben als Fehlschlag erweisen. Umso mehr sind alle involvierten Fachpersonen angehalten, im Interesse des Kindes zu handeln und ihr umfassendes Professionswissen zu mobilisieren. Der Erfolg einer Massnahme ist von den Fähigkeiten der beteiligten Fachpersonen, der Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten und des Kindes, vom zur Verfügung stehenden Betreuungs- und Helfernetz und von den objektiven Umständen (psychische Gesundheit des Kindes / der Erziehungsberechtigten, berufliche und bzw. oder soziale Verhältnisse, kulturelle Barrieren etc.) abhängig (KOKES, 2017, S. 29–30).

Gemäss Art. 296 Abs. 1 und 2 ZGB stehen minderjährige Kinder primär unter der gemeinsamen Sorge von Vater und Mutter. Die elterliche Sorge gewährleistet das Wohl des Kindes. Ist das Wohl des Kindes jedoch gefährdet und können die Sorgeberechtigten nicht ausreichend Abhilfe schaffen, greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB ein.

Nach Hauri und Rosch (2022) seien Kindesschutzmassnahmen im engeren Sinne entlang der Terminologie des Zivilgesetzbuches ab Art. 307 zu betrachten. Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch sind folgende Kindesschutzmassnahmen vorgesehen:

- Ermahnung und/oder Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB
- Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB
- Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat nach Art. 308 Abs. 1 ZGB
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen nach 308 Abs. 2 ZGB
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge nach Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB
- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 ZGB
- Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311 Abs. 1 ZGB
- Weitere geeignete Massnahmen nach Art. 307 Abs. 1 ZGB

Kindesschutzmassnahmen können beiden oder einem Sorgeberechtigten in Bezug auf ein oder mehrere Kinder angeordnet werden. Art. 311 Abs. 3 ZGB zählt in Bezug auf die Entziehung der elterlichen Sorge als Ausnahme, da die Massnahme, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern, wirksam ist (Hauri & Rosch 2022, S. 465).

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES, 2017) teilt mit, dass staatliches Handeln mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen, wie oben aufgelistet, nur ergriffen werden dürfen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (S. 24). Hauri und Zingaro (2020) definieren in ihrem Leitfaden, dass der Begriff Kindeswohlgefährdung «die Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung des Kindes aufgrund von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt» (S. 12) bedeutet.

Gemäss KOKES (2017) sind beim Eingreifen des Staates zudem zwingend die folgenden drei Grundprinzipien: Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit zu beachten. Das Eingreifen des Sozialstaates in Elternrechte ist nur erforderlich und legitim, wenn den erwähnten Prinzipien nachgekommen wird. Wie bereits einleitend erläutert, erübrigt sich behördliches Handeln, wenn die Erziehungsberechtigten von sich aus einer Gefährdung des Kindeswohls abhelfen. Kann die Leistung durch private oder öffentliche Stellen (z. B. Mütter- und Väterberatung) erbracht werden, gilt das

Subsidiaritätsprinzip und von zivilrechtlichen Massnahmen wird abgesehen. Ist die freiwillige Unterstützung, welche die Erziehungsberechtigten bereits annehmen, nicht ausreichend, um der Kindeswohlgefährdung Abhilfe zu schaffen, gilt das Komplementaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass sich die Behörde, sowie die weiteren Fachpersonen, lediglich auf die ergänzend nötige Unterstützung beschränken.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit beinhaltet, dass die Massnahme geeignet, notwendig und zumutbar sein muss. Die benötigten Mittel sollen demzufolge in einem entsprechend vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Bedingt die Kindeswohlgefährdung verschiedene Eingriffe, so hat die Behörde die Massnahme zu errichten, welche die persönliche Freiheit am wenigsten einschränkt. Es ist daher die mildeste Massnahme zu wählen. Auch mit der mildesten Massnahme ist der Schutz des Kindeswohls jedoch sicherzustellen (S. 24-25).

Kindesschutzmassnahmen sind anzuordnen, wenn folgende materielle Punkte erfüllt sind (KOKES, 2017, S. 31):

- Gefährdung der Entwicklung des Kindes
- Ernsthaftigkeit der Gefährdung
- Die Erziehungsberechtigten sorgen bewusst/unbewusst nicht für Abhilfe der Gefährdung
- Es steht eine verhältnismässige und zweckmässige Massnahme vonseiten des Staates zur Verfügung

Rolle der KESB

Die KESB steht gegenüber der Beistandsperson in der Rolle als Auftraggeberin und ihr obliegt die Steuerung der Massnahme. Sie definiert massgeschneidert die Aufträge der Beistandsperson und den damit einhergehenden Handlungsspielraum in der Praxis. Es ist nicht die Aufgabe der KESB, bereits zu detaillierten Anweisungen für die Praxis darzulegen, denn die Ausgestaltung der Aufgaben (Methoden, Ermessen) liegt bei der Beistandsperson. Letztere entscheidet frei, solange die gesetzlichen Schranken eingehalten werden. Im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung hat die KESB jedoch entsprechend zu handeln. Auch bei generellen Vorgaben zur Führung des Mandates, wie Form der Eingabe, Rechenschaftsberichte, Handlungspläne, welche im Gesetz bereits installiert sind, hat die KESB zu handeln (KOKES, 2017, S. 119).

Rolle der Beistandsperson

Heck (2022) beschreibt, es gehe «im Kern um eine primär sozialarbeiterische Tätigkeit, insbesondere um persönliche und finanzielle Ressourcenerschliessung, Verhaltensveränderung, Wissen im Umgang mit Personen mit unterschiedlichen Schwächezuständen, Beziehungsarbeit, Bewusstseinsbildung», unter der stetigen Wahrung der Würde und des Wohls der betroffenen Person respektive des Kindes. Aufgabe der Beistandsperson ist es, die behördlich angeordnete Massnahme (Kindes- oder Erwachsenenschutz) zu führen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung, Vertretung und teilweise Kontrolle des Mandates. Die persönliche und fachliche Eignung ist Voraussetzung für die Beistandsperson. Als Beistandsperson kann eine Privatperson (oft einfachere Erwachsenenschutzmassnahmen), eine Fachperson (z. B. Anwälte in Kindesverfahrensvertretungen) oder eine Berufsbeistandsperson ernannt werden. Berufsbeistandspersonen nehmen sich meist der komplexeren Fälle wie schwer psychisch erkrankter Menschen, nicht kooperativer Personen, Betroffener mit starkem Suchtdruck, anspruchsvoller Einkommens- und Vermögensverwaltungen und Kindesschutzmassnahmen an (S. 98-110).

Der Fokus der vorliegenden MAS-Arbeit liegt auf dem zivilrechtlichen Kindesschutz. Die nachfolgend erwähnten Mandatstragenden werden als Beistandspersonen benannt. Grundsätzlich, wenn nicht anderes bezeichnet, ist dabei von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen im zivilrechtlichen Kindesschutz auszugehen.

Aufgabe der Beistandsperson im zivilrechtlichen Kindesschutz ist es prioritär, das Kindeswohl zu sichern (Heck, 2022). Es ist zudem wünschenswert, dass durch die Massnahme das Kindeswohl nachhaltig verbessert wird. Wie die Mandatsführung bezüglich Ermessens und Methode gestaltet wird, obliegt der Beistandsperson. Umstände, welche eine Änderung der Massnahme erfordern oder falls eine Aufhebung angezeigt ist, sind durch die Beistandsperson unverzüglich der KESB zu melden. Mindestens alle zwei Jahre, oder so oft als nötig, hat die Beistandsperson der KESB Bericht über die Situation des Kindes und über die Massnahme zu erstatten. Es ist Aufgabe der Beistandsperson, beim Erstellen des Berichtes das Kind und seine Eltern, so weit als möglich, einzubeziehen. Die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten mit der Beistandsperson ist eine professionelle Arbeitsbeziehung. Die angeordnete Massnahme und das damit verbundene Arbeitsbündnis lässt sich in der Ausgestaltung fachlich begründen. Beistandspersonen benötigen eine hohe Frustrationstoleranz (im Hinblick auf Rückschläge), verfügen über gute Sozial- und Selbstkompetenzen, ein breit gefächertes Methodenrepertoire, Wissen über entwicklungsfördernde und

entwicklungshemmende Bedingungen von Kindern, und es gelingt ihnen, ein professionelles Vertrauensverhältnis aufzubauen (S. 98-100).

2.2 Der Partizipationsbegriff

Der Begriff Partizipation leitet sich aus dem lateinischen Fachbegriff *partem capere* ab, was wörtlich übersetzt «einen Teil (weg-)nehmen» heisst (Moser, 2010, S. 73).

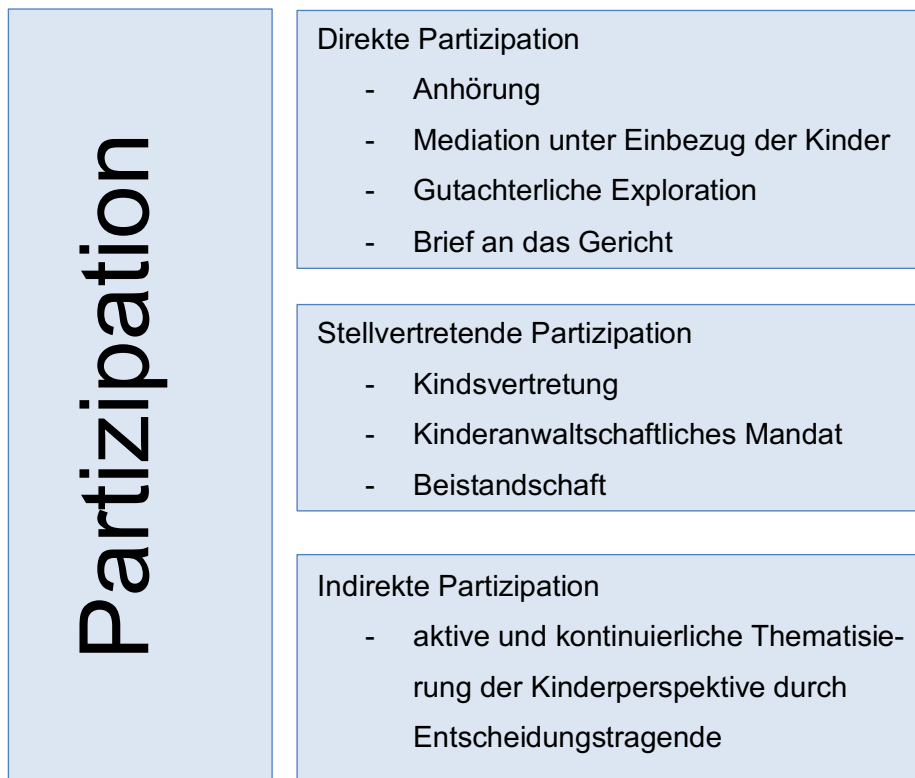
Partizipation beinhaltet nach Moser (2010) Mitsprache, Mitbestimmung, Mitwirkung, Teilhabe, Teilnahme, Beteiligung, Mitgestaltung, Mitentscheidung und Einbeziehung (S. 73). Knauer und Sturzenhecker (2005) legen den Begriff Partizipation als «das Recht auf freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe der BürgerInnen an gemeinsamen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in Gesellschaft, Staat und Institutionen, in institutionalisierter oder offener Form» fest. Die höchste Ausprägung von Partizipation sei die mitverantwortliche Selbstbestimmung, denn diese gehe weit über Mitsprache, Mitwirkung und Mitentscheidung hinaus (S. 68).

2.3 Partizipation: Formen und Stufen

Gemäss Knauer und Sturzenhecker (2005) sollen Kinder mehr Zugang zu Partizipation erhalten, denn nicht nur das erstrebenswerte Ziel der Selbstbestimmung, sondern auch jeder einzelne Schritt in diese Richtung führt zu Wohlbefinden und ist zentral für eine gelingende Entwicklung (S. 68). Schreiner (2009) erläutert, um Kinder in geeigneter Weise partizipieren zu lassen, sei die Differenzierung in «direkte», in «stellvertretende» und in «indirekte» Partizipation nötig. Eine Übersicht dazu ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Formen der Partizipation

(Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schreiner, 2009, S. 368)



Die direkte Partizipation bedeute gemäss Schreiner (2009), dass sich das Kind persönlich äussert. Darunter wird die Anhörung des Kindes, die Mediation unter Einbezug der Kinder, die Gutachterliche Exploration sowie der Brief an das Gericht verstanden. Die stellvertretende Partizipation beinhaltet, dass die Interessen des Kindes einer Fachperson zur Vertretung übertragen werden. Bei der indirekten Partizipation soll die Perspektive des Kindes durch Entscheidungstragende wie zum Beispiel die KESB oder die abklärende Fachperson aktiv und kontinuierlich in den Gesprächen mit den Eltern eingebracht werden. Welche Formen der Partizipation gewählt werden, um die kindliche Perspektive zu gewährleisten, ist im Einzelfall zu entscheiden. Schreiner sieht in der indirekten Partizipation die Basis. Diese soll, sofern es der Entwicklungsstand des Kindes zulässt, in aller Regel durch die direkte Partizipation ergänzt werden. Die Beachtung der Perspektive des Kindes bedeutet nicht, dass die Verantwortung dem Kind übertragen wird, denn die Gewichtung der Äusserungen des Kindes ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller einwirkenden Faktoren detailliert zu prüfen (S. 368-371). Um das Ausmass von Partizipation einordnen zu können, ist das Stufenmodell von Michael T. Wright, Hella von Unger und Martina Block (2010) hilfreich. Entlang der hierarchischen Darstellung (siehe Abbildung 2) ist zu erkennen, dass ausser der

Instrumentalisierung alle Bezeichnungen der Stufen positiv formuliert wurden. Das Modell führt von der Nicht-Partizipation über die Vorstufen-Partizipation hin zu Partizipation.

Abbildung 2: Partizipation Stufenmodell

(Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Wright et al., 2010, S. 42)

Selbstorganisation	
Entscheidungsmacht	Partizipation
Teilweise Entscheidungsmacht	
Mitbestimmung	
Einbeziehung	Vorstufen-Partizipation
Anhörung	
Information	
Anweisung	Nicht-Partizipation
Instrumentalisierung	

Die drei Stufen teilen sich in Unterkategorien auf; diese werden im Folgenden kurz beschrieben:

Instrumentalisierung: Entscheide werden ohne Einbezug der Betroffenen gefällt. Die Interessen der Entscheidenden stehen im Zentrum.

Anweisung: Die Lage der Zielgruppe wird durch die Entscheidenden wahrgenommen. Ausschliesslich auf Grundlage der (fachlichen) Meinung der Entscheidenden werden die Probleme und die dazugehörige Lösung definiert. Die Entscheidenden sprechen mit der Zielgruppe direktiv.

Information: Die Zielgruppe wird über die Probleme und Hilfemöglichkeiten informiert. Die Entscheidenden präsentieren diverse Handlungsmöglichkeiten. Sie erläutern und begründen das dazugehörige Vorgehen.

Anhörung: Die Entscheidenden hören die Zielgruppe an und zeigen Interesse für ihre Sichtweise der Situation. Die Zielgruppe hat keine Kontrolle, ob und wie ihre Position beachtet wird.

Einbeziehung: Ausgewählte Personen der Zielgruppe können die Entscheidenden

beraten. Die Beratung hat jedoch keinen verbindlichen Charakter für den Entscheid.

Mitbestimmung: Die Zielgruppe hat ein Mitspracherecht. Es erfolgen Rücksprachen seitens der Entscheidenden mit der Zielgruppe, um wesentliche Aspekte des Entscheids abzustimmen. Es kann Verhandlungen zwischen Zielgruppen und Entscheidenden geben, die Zielgruppe hat jedoch keine alleinige Entscheidungsmacht.

Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenz: Die Zielgruppe bestimmt gewisse Aspekte eines Entscheides selbst.

Entscheidungsmacht: Die Zielgruppe bestimmt alle wesentlichen Bestandteile des Entscheides selbst.

Die neunte Stufe umfasst die Selbstorganisation, sie geht über die Partizipation hinaus und ist für die vorliegende MAS-Arbeit nicht weiter zu erläutern (Block et al., 2010, S. 42–45).

2.4 Partizipation als Bestandteil des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Pluto (2006, S. 159) äusserte, dass, wer nicht partizipativ handelt, auch nicht pädagogisch handelt, denn «Kinder und Jugendliche können nur lernen, mit den Anforderungen einer modernen Gesellschaft zurechtzukommen, wenn sie die Spielregeln und Besonderheiten dieser Gesellschaft auch einüben können.» Gemäss Rosch (2017) hat die Beistandsperson mitunter einen Erziehungsauftrag im Kindesschutz. Ziel des Erziehungsauftrages ist es, so viel Selbstbestimmung wie möglich zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Partizipation sind daher zentral (S. 85).

Um Kinder partizipieren zu lassen, ist die Berücksichtigung des kindlichen Willens unumgänglich. Die nachfolgenden vier Elemente sind nach Dettenborn (2021) Mindestanforderungen in Bezug auf den Kinderwillen:

Zielorientierung: Das Kind hat konkrete Vorstellungen, was sein soll und was nicht, zum Beispiel, dass es nicht zu den aggressiven Eltern geht. Auch besteht beim Kind ein Handlungsplan.

Intensität: Es geht um die Entschiedenheit und die Nachdrücklichkeit, die das Kind in Bezug auf das angestrebte Ziel zeigt. Wie stark hält das Kind, z. B. auch bei Hindernissen und Widerständen, an seinem Wunsch nach Umgang mit einem Elternteil fest?

Stabilität: Wird die Willenstendenz über eine längere Zeit, auch gegenüber verschiedenen Personen beibehalten?

Autonomie: Der Wille ist Ausdruck der eigenen Selbstbestrebung. Die Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Kindes wird sichtbar (S. 68-69).

Aus den vier Elementen zum kindlichen Willen leitet sich die Frage ab, wie der Kindeswille eruiert werden kann. Das Kapitel 3 der vorliegenden MAS-Arbeit befasst sich mit der Kommunikation mit Kindern und greift daher auch die Frage auf, wie der kindliche Wille eruiert werden kann.

2.5 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Abschliessend sollen die wichtigsten Erkenntnisse zur Partizipation im zivilrechtlichen Kindesschutz zusammengefasst werden:

- Massnahmen im zivilrechtlichen Kindesschutz müssen verhältnismässig und zweckmässig sein. Ferner ist die Subsidiarität zentral.
- Aufgabe der Beistandsperson ist es, die behördlich angeordnete Massnahme zu führen, was die Beratung, Begleitung, Vertretung und teilweise die Kontrolle des Mandates beinhaltet. Die prioritäre Aufgabe ist es, das Kindeswohl sicherzustellen.
- Wie die Mandatsführung gestaltet wird, obliegt der Beistandsperson.
- Bei Änderungen der Massnahme hat die Beistandsperson der KESB-Bericht zu erstatten bzw. Antrag zu stellen.
- Es ist Aufgabe der Beistandsperson, das Kind und die Eltern so weit als möglich partizipieren zu lassen.
- Kinder sollen mehr Zugang zu Partizipation erhalten, denn nicht nur das Ziel der Selbstbestimmung, sondern jeder einzelne Schritt dahin führt zu Wohlbefinden und ist zentral für eine gelingende Entwicklung.
- Die indirekte Partizipation soll die Basis in der Zusammenarbeit mit Kindern bilden und wird durch die direkte Partizipation ergänzt.
- Die Beachtung der Perspektive des Kindes bedeutet nicht, dass die Verantwortung dem Kind übertragen wird. Die Äusserungen des Kindes sind im Einzelfall, unter Berücksichtigung aller einwirkenden Faktoren, detailliert zu prüfen.

3. Kommunikation mit Kindern in der Mandatsführung

Das Kapitel 3 umfasst die Thematik der Kindergespräche im zivilrechtlichen Kindesschutz. Weiter werden Rahmenbedingungen für Gespräche mit Kindern aufgeführt und die Kommunikation mit Kindern in der Praxis erläutert.

3.1 Kindergespräche im zivilrechtlichen Kindesschutz

Wie unter 2.4 beschrieben, ist der Kindeswille zentral für die Partizipation. Es gilt daher den kindlichen Willen zu eruieren. Dettenborn (2021) empfiehlt für die Gesprächsführung mit Kindern, die nachfolgenden zwei Ebenen zu beachten:

Formale Ebene

Gespräche sind grundsätzlich ohne Anwälte oder Eltern, allein mit dem Kind zu führen. Ausnahmen sind zu prüfen, wenn das Kind explizit den Wunsch nach einer Drittperson äussert oder wenn Besonderheiten im Verhalten des Kindes vorhanden sind (z. B. Ängste). Bei Äusserungshemmungen eignet es sich beispielsweise, nach Absprache mit den Eltern, Gesprächstermine in der Schule zu vereinbaren. Dettenborn hebt zudem hervor, dass einfache, altersentsprechende Sätze formuliert und keine Doppelfragen gestellt werden sollen. Der Fragetyp (offene oder geschlossene Fragen, W-Fragen, Skalierungen) ist bewusst zu wählen und es soll nur einem Gedanken pro Frage nachgegangen werden. Dem Kind soll für die Antwort genügend Zeit eingeräumt werden. Die Raumgestaltung, sei es eher eine reizarme Umgebung oder sei es ein Spielzimmer, soll sinnvoll gewählt werden. Die Kinder können gut mit Icebreakern abgeholt werden. Über die Interessen des Kindes zu sprechen, seine Hobbys, seine Freundinnen und Freunde oder die Schule erleichtert den Zugang. Dettenborn äussert auch, dass Vorschulkinder teilweise motivierter sprechen, wenn sie nebenher malen oder spielen können, (S. 103-105).

Inhaltliche Ebene

Das Gespräch ist mit einem Frageleitfaden und einer Hypothesenbildung (z. B. zu Motiven des Kindes, dieses und jenes zu tun) vorzubereiten. Dettenborn weist auf die bewusste Verwendung von indirekten Fragen (welche Gefühle, Gedanken, Wünsche, Störungen, positiven Erlebnisse hatte das Kind zum Zeitpunkt X) hin. Das Kind ist zu motivieren, seinen eigenen Willen kundzutun und eine eigene Meinung zu bilden. Weiter ist es seitens der Fachperson zentral zu eruieren, welche Selbstwirksamkeitserwartung seitens des Kindes besteht. Falls das Kind dazu bereit ist, können auch Ängste und Nöte angesprochen werden. Die vom Kind geäusserten Willensinhalte, so betont Dettenborn, sind nicht zu werten. Insbesondere ist es relevant, dass keine Loyalitätskonflikte erzeugt werden, das heisst, das Kind bewertet seine Eltern nicht. Für die Gefühle und Konflikte des Kindes ist seitens der Fachperson Verständnis zu zeigen und

bei affektiven Reaktionen (z. B. Weinen) soll mit Spielen oder einer anderen Thematik abgelenkt werden (S. 105-107).

Zu den inhaltlichen Aspekten gehört auch, die unter Punkt 2.4 genannten Mindestanforderungen an den Kindeswillen zu prüfen. Dettenborn (2021) erweitert dazu:

Zielorientierung: Äussert das Kind eigene Ideen zum Problem oder dessen Lösung, z. B. bei welchem Elternteil es seinen Lebensmittelpunkt haben möchte oder wie es den Kontakt zu den Eltern pflegen möchte? Sind die Äusserungen zielorientiert? Werden bei Alternativen gewisse bevorzugt.

Intensität: Werden die Ziele nachdrücklich, entschieden und beharrlich beibehalten? Welche Hindernisse und Widerstände beeinflussen das Kind.

Stabilität: Sind die Äusserungen instabil oder über längere Zeit konstant und gleichbleibend? Unter welchen Bedingungen und zu welcher Person hat das Kind die Aussage verändert? Zu beachten gilt, dass die kindliche Willensbildung ein Prozess ist. Es eignet sich, eine Aussagengeschichte zu erfassen. Dabei ist die Tatsache, dass sich je nach Veränderungsdruck aus der Familie oder psychischen Themen Phasen von Stabilität und Instabilität abwechseln.

Autonomie: Ist die Aussage zur eigenen Meinung umrahmt von Erwachsenenfloskeln oder sind es die Worte des Kindes? Sind die Argumente des Kindes nachvollziehbar? Äussert das Kind in auffälliger Weise stetig nur die eigene Meinung (S. 107-108)?

Partizipation von Kindern bei Besuchsrechtsstreitigkeiten

Durch die Einbeziehung des Kindes wird es möglich, seine subjektiven Wünsche und objektiven Bedürfnisse im Hinblick auf den elterlichen Konflikt zu berücksichtigen. Es ist möglich, seine tatsächliche Belastung zu bewerten sowie Ressourcen und Überlastungen zu klären und potenziellen Unterstützungs- und Behandlungsbedarf zu identifizieren (Walper & Fichtner, 2013, S. 103–104). Die Arbeit der Beistandsperson mit dem Kind ist daher einerseits wichtig, um die weitere Arbeit mit den Eltern zu optimieren. Auf der anderen Seite bieten die Unterhaltungen mit dem Kind Informationen darüber, ob die Kinder mit der Belastungssituation zurechtkommen, ob sie zusätzliche Unterstützung benötigen und ob sie trotz schwieriger Umstände gute Chancen auf eine erfolgreiche Entwicklung haben. Die Erfahrung aus der Beratung hat gezeigt, dass Eltern in ihrer persönlichen Krise oft nur auf ihre eigenen Bedürfnisse achten und jene ihrer Kinder nicht ausreichend berücksichtigen. Deshalb ist es gerade für Kinder aus Hochkonfliktfamilien grundlegend wichtig, dass sie in den Beratungsprozess integriert werden (Normann & Mayer, 2013, S. 162).

3.2 Rahmenbedingungen für Gespräche mit Kindern

Delfos (2015) kategorisiert drei verschiedene Gesprächsformen:

- das offene Fragegespräch, welches zum Beispiel zuhause, während Freizeitaktivitäten oder in der Schule stattfindet. Ziel ist es, die Meinung und Emotionen des Kindes zu erfahren.
- das Interview, welches sich auf die Informationen in Bezug auf ein bestimmtes Thema richtet
- das Fürsorgegespräch, in welchem dem Kind Unterstützung und Hilfe angeboten werden soll (S. 158)

Für die MAS-Arbeit von bedeutender Relevanz scheint die Form des Fürsorgegespräches. Dieses charakterisiert sich wie folgt:

Dauer des Gespräches

Die Dauer des Gespräches hängt vom Alter des Kindes, der Schwere des Themas, dem Spannungsbogen des Kindes, der Bedeutung des Gesprächsthemas für das Kind und der Anspannung ab. Die optimale Dauer eines Gespräches sei bislang wenig erforscht. Bei Kindern unter acht Jahren sind 30 Minuten zum Spielen und Sprechen, unter besten Begleitumständen, ein langes Gespräch. Bei älteren Kindern, unter optimalen Bedingungen, kann ein Gespräch bis zu einer Stunde dauern. Mehrere kürzere Gespräche von z. B. 10 bis 15 Minuten, indem ein Gespräch in zwei oder mehrere Teile geteilt wird, funktionieren bei jüngeren Kindern oft besser (S. 159–160).

Ort des Gespräches

Delfos erläutert im Weiteren, dass auch der Ort des Gespräches Einfluss auf dessen Verlauf hat. Es eignet sich eine angenehme Atmosphäre für ungestörte Gespräche, deren Ort bestenfalls durch das Kind ausgewählt wurde. Der Ort soll vorwiegend dem Kind angenehm sein, nicht, wie meist praktiziert, den Erwachsenen. Wichtig ist zu beachten, dass dem Kind teilweise Informationen zur Auswahl des Ortes fehlen oder ihm gewisse Dinge nicht bewusst sind. Zum Beispiel, dass jener Ort sehr bequem ist, jedoch laut. Die erwachsene Person kann das Kind sodann darauf aufmerksam machen (S. 159-163).

Die Kommunikationsbedingungen

Für ein gelingendes Gespräch sind die folgenden von Delfos definierten Kommunikationsbedingungen Grundlage:

- Augenhöhe des Kindes einnehmen
- Das Kind anschauen, während man spricht
- Abwechselnd Augenkontakt herstellen und unterbrechen, während mit dem Kind gesprochen wird
- Dafür sorgen, dass sich das Kind wohl fühlt
- Dem Kind zuhören
- Mit Beispielen zeigen, dass es einen Effekt hat, was das Kind sagt
- Das Kind ermutigen, darüber zu erzählen, was es findet oder will, denn sonst würde man es ja nicht wissen können
- Spielen und Reden möglichst kombinieren
- Darauf hinweisen, dass das Gespräch unterbrochen wird, wenn das Kind nicht mehr mag, und es später fortgesetzt werden kann
- Dafür sorgen, dass das Kind nach einem schwierigen Gespräch wieder zu sich kommen kann

Von einem gelungenen Gespräch sei zu reden, wenn alle Teilnehmenden am Gespräch sich wohlfühlen (S. 98-123).

Die Haltung der Fachpersonen

Delfos legt in diesem Zusammenhang dar, dass zwischen den Kindern und Erwachsenen ein bedeutendes Machtgefälle besteht. Auch sind die Interessen des Gespräches von Kindern und von Erwachsenen meist nicht dieselben. Durch das Erwachsenwerden gehen zu einem grossen Teil die Informationen verloren, was es bedeutet, ein Kind zu sein. Umso wichtiger ist der Aspekt der Haltung als Fachperson, die Respekt und Bescheidenheit gegenüber den Kindern ausdrücken sollte (S. 87-89).¹

¹ Weitere Informationen zur Haltung als Fachperson können Delfos 2015, Kapitel 3: «Die Gesprächsführung», Seiten 87-153 oder dem Handbuch «Lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern» von Therese Steiner und Insoo Kim Berg 2019, Kapitel 2: «Die lösungsorientierte Kurztherapie und Kinder passen – natürlich – zusammen», Seiten 36-40 entnommen werden.

3.3 Kommunikation mit Kindern in der Praxis

Im Hinblick auf den Ablauf unterteilt Delfos die Gespräche in fünf Phasen:²

- 1) Die Vorbereitung
- 2) Die Einführung
- 3) Die Eingangsfragen
- 4) Der Gesprächsinhalt
- 5) Die Abrundung (S. 158).

Phase 1 – Vorbereitung: Eine mentale Vorbereitung erhöht die Chancen auf ein gelingendes Gespräch. Wichtig dabei ist, sich vor Augen zu führen, mit wem das Gespräch geführt wird. Sich selbst und den Umständen sollte weniger Beachtung geschenkt werden. Die Haltung ist daher, dass man etwas geben und nicht, dass man etwas erhalten möchte. Für ein Fürsorgegespräch könnte die Vorbereitung bedeuten, dass Informationen zum Kind und dessen Situation gesammelt werden. Wichtig ist dann im Gespräch, dem Kind transparent zur Verfügung zu stellen, was bereits in Erfahrung gebracht wurde.

Phase 2 – Einführung: Sich vorstellen mit dem eigenen Namen. Auch dem Namen des Gegenübers Bedeutung zumessen und das Kind nach seinem Alter fragen. Weiter wird bei der Vorstellung das Ziel des Gespräches erläutert. In der Einführung ist zudem das Einverständnis des Gespräches einzuholen. Das Kind gibt daher an, ob es aktuell für ein Gespräch bereit ist oder nicht. Dem Kind soll in der Startphase erläutert werden, dass es keine richtigen und falschen Aussagen gibt. Wichtig ist im Fürsorgegespräch zu erfahren, welche Meinung und welche Gefühle das Kind hat. Das Kind soll erleben, dass seine eigene Meinung zählt und die Vertraulichkeit des Gespräches sichergestellt ist.

Phase 3 und 4 – Einführungsfragen/ Eingangsfrage: Für die Kinder ist das am wichtigsten, womit sie sich aktuell am liebsten beschäftigen, weshalb Einführungsfragen nach den Lieblingsbeschäftigungen nahe liegen. Die anschließende Eingangsfrage bietet dem Kind den Einstieg ins Thema und es ergeben sich bestenfalls bereits erste Informationen. Die Eingangsfrage soll informativ, jedoch auch leicht zu beantworten sein.

Phase 5 – Gesprächsinhalt: Für die erwachsene Person gilt es zwei Prozesse zu beobachten. Einerseits den inhaltlichen zum besprochenen Thema, andererseits den

² Zusätzliche Informationen zu den Gesprächsphasen inkl. Checklisten finden sich in Delfos 2015, Kapitel 4: «Die Gesprächstechniken», Seiten 157-217.

Erhalt der Beziehung und der Atmosphäre. Auch das Kind ist mit beiden Prozessen beschäftigt, jedoch eher auf einer praktischen Ebene, nämlich ob es weitererzählen soll oder nicht. Der Motivation, dem Spannungsbogen und der Warmherzigkeit ist in dieser Phase des Gespräches reichlich Beachtung zu schenken, ebenso dem Faktor, ob das Kind ermüdet. Weiter kann sich in dieser Phase Widerstand einstellen. Um so viele Informationen wie möglich zu erhalten, ist die Anwendung gezielter Fragetechniken von grosser Bedeutung.³

Phase 6 – Die Abrundung: Ein Gespräch baut Spannung auf, die am Schluss abzubauen ist. Es gilt daher am Ende des Gespräches besonderes Augenmerk auf die Emotionen zu legen. Das Kind sollte das Gespräch mit positiven Gefühlen beenden können. Die Abrundung zum Abschluss wird angekündigt. Der Erwachsene kann das Gespräch nochmals zusammenfassen, um so dem Kind seinen Anteil zu verdeutlichen. Das Gesprächsziel wird bei der Abrundung erneut aufgegriffen. Auch sollte dem Kind aufrichtig für das Gespräch respektive das Vertrauen gedankt werden. Weil das Fürsorgegespräch meist eine Reihe von Gesprächen beinhaltet, ist es sinnvoll, die weiterführenden Schritte zu erläutern (S160-191).

3.4 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Abschliessend sind die wichtigsten Erkenntnisse zur Kommunikation in der Mandatsführung mit Kindern im zivilrechtlichen Kontext zusammengefasst:

- Um Kinder partizipieren lassen zu können, sind die Fachpersonen angehalten, den kindlichen Willen zu eruieren.
- Um den kindlichen Willen eruieren zu können, ist die formale und die inhaltliche Ebene zentral. Weiter sind die Zielorientierung, die Intensität, die Stabilität und die Autonomie für das Aufdecken des kindlichen Willens bedeutend.
- Insbesondere für Kinder in hochkonflikthaften Familien ist es grundlegend wichtig, dass sie im Beratungsprozess integriert werden.
- Die Dauer des Gespräches ist der Situation (Alter, Spannungsbogen des Kindes) und den Umständen (Bedeutung des Gespräches) anzupassen.
- Der Ort des Gespräches soll in erster Linie für das Kind angenehm sein.
- Kommunikationsbedingungen wie z. B. Augenhöhe des Kindes einnehmen, dem Kind zuhören, Spielen und Reden kombinieren etc. sind die Basis eines

³ Weitere Informationen zu den Fragetechniken können Delfos 2015, Kapitel 4 Die Gesprächstechniken unter Fragetechniken, Seite 191-208, oder dem Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern, Therese Steiner und Insoo Kim Berg, 2019 in Kapitel 3. Es ist eine Frage der Technik, Seite 43-52 entnommen werden

gelingenden Gespräches.

- Die Haltung der Fachperson soll von Respekt und Bescheidenheit geprägt sein.
- Der Fachperson sind die Phasen des Gespräches bewusst und sie ist darauf vorbereitet.

4. Methodisches Vorgehen

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ersichtlich, wie relevant die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder sind. Insbesondere im zivilrechtlichen Kontext ist es unabdingbar, den Kindeswillen zu eruieren. Wie sich die derzeitige Praxis im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz darstellt, ist mit einer aktuellen theoretischen Literaturrecherche nicht beantwortbar.

Zu Beginn dieses Kapitels 4 wird die Herleitung der Fragestellungen erläutert. In einem weiteren Abschnitt wird das Sampling vorgestellt, gefolgt von der Beschreibung des Forschungsinstrumentes und der Datenaufbereitung. Abschliessend wird das Vorgehen kritisch gewürdigt.

4.1 Herleitung der Fragestellungen

In diesem empirischen Teil der MAS-Arbeit wurden mittels Onlineumfrage mit Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz Antworten auf die folgenden Fragestellungen gesucht:

Wie häufig haben Beistandspersonen nach Art. 308 ZGB aktuell in der Mandatsführung Kontakt zu den zu begleitenden Kindern?
Gibt es Unterschiede bei Kontakten von Beistandspersonen zu den zu begleitenden Kindern zu beobachten (nach Kanton, Dienstjahren, Form der Kontakte, Häufigkeit der Kontakte, Länge der Gespräche)?

Die Antworten aus der quantitativen Befragung wurden in Form einer deskriptiven Statistik bearbeitet.

4.2 Stichprobe/ Sampling

Eingeschlossen in die Untersuchung wurden alle im zivilrechtlichen Kindesschutz arbeitenden Beistandspersonen in der Schweiz. Im ersten Schritt wurde der Schweizerische Verband der Beistandspersonen, der Verband Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Region Basel, die Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände und die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und

Erwachsenenschutz angefragt, ob die Onlineumfrage mit ihrem nächsten Newsletter versendet werden könnte. Durch den Arbeits- und Studienort der Verfasserin gestaltete sich der Zugang zur Verteilung der Onlineumfrage über vernetzte Verbände und die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz vergleichsweise niederschwellig. Im zweiten Schritt posteten die Verfasserin wie auch die Erstgutachterin die Onlineumfrage auf LinkedIn. Teilnehmende ohne Mitgliedschaft bei Verbänden oder ohne Abonnemente von Newslettern sollten auf diese Weise erreicht werden. Die Befragten, die für die Stichproben ausgewählt wurden, unterlagen keiner Zufallsauswahl, sondern es handelte sich um Selbstselektion. Denn alle Beistandspersonen, welche die Umfrage vollständig ausgefüllt hatten, wurden in die Untersuchung eingeschlossen. Somit handelt es sich um eine willkürliche Stichprobe. Döring (2023) hebt hervor, dass in einem solchen Fall, die Teilnahme an der Befragung massgeblich vom Interesse und der Motivation gegenüber der Thematik der Umfrage abhängt (S. 296). Das Sampling repräsentiert daher nicht alle Beistandspersonen, was in Bezug auf die Methodenkritik (Kapitel 4.5) noch weiter diskutiert wird.

4.3 Forschungsinstrument

Wie unter 4.1 beschrieben, wurde ein Forschungsinstrument zur quantitativen Datenerhebung entwickelt. Die Wahl fiel auf einen teilstandardisierten Onlinefragebogen. Dieser bietet einen hohen Anonymisierungsfaktor, ist jederzeit zugänglich und soll so eine möglichst grosse Stichprobe generieren.

Einleitend wurden die Teilnehmenden über die Freiwilligkeit und die allgemeinen Qualitätsmerkmale wie Länge, Verständlichkeit und Abfolge der Fragen aufgeklärt. Der Zweck der Befragung, die Verwendung und die Speicherung der erhobenen Daten sowie die Gewährleistung der Anonymität der Befragten wurden erläutert. Die Umfrage wurde mit einer Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Befragung gestartet. Es wurden im Fragebogen keine persönlichen Daten erhoben, die zu Rückschlüssen auf Teilnehmende oder andere Beteiligte führen konnten. Der Onlinefragebogen startete mit demografischen Fragen sowie Fragen zur allgemeinen beruflichen Situation: Arbeitskanton, Erfahrung als Beistandsperson, Anzahl der aktuellen Beistandschaften im zivilrechtlichen Kindesschutz. Weiter wurde konkret nach Formen (Face-to-Face, Videocalls, digitale schriftliche und mündliche Nachrichten, Telefonkontakte) der Kontakte zu den verbeiständeten Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz in den letzten 18 Monaten gefragt. Falls keine Kontakte in aktuellen Beistandschaften bestanden, wurde die Möglichkeit geboten, die Gründe anhand einer Auswahl (z. B. Kleinkind unter 2 Jahren,

Kind wollte keinen Kontakt, Eltern wollten keinen Kontakt) zu nennen oder sie im Textfeld ergänzend auszuführen. Auch der Ort der Kontakte wurde erfragt und mit Auswahlmöglichkeiten sowie Textfeldergänzung als Antwort zur Verfügung gestellt. Weiter wurde die Dauer der Gespräche und die dabei angewendeten Methoden erfragt. Die Teilnehmenden konnten nebst festgelegten Antworten zur Auswahl auch in einem freien Textfeld über ihre Erfahrungen berichten. Ausserdem konnten Erfahrungen mit Vorgehensweisen in Bezug auf Gespräche mitgeteilt werden. Ebenfalls wurde erfragt, ob sich Form und Häufigkeit von Kontakten mit den verbeiständeten Kindern im zivilrechtlichen Kontext während der letzten fünf Jahre verändert haben und, wenn ja, weshalb.

Der Kern der Onlineumfrage beinhaltete die Fallfragen. Dabei wurden die Teilnehmenden wie folgt eingeführt:

Fragen nach Fällen

Nachfolgend werden Ihnen Fragen zu ihren Kindesschutzfällen gestellt.

Bitte wählen Sie Ihre Fälle zufällig aus (z. B. entlang der nächsten Geburtstage, in alphabetischer Reihenfolge A-Z oder Z-A). Bitte wählen Sie nicht nur Beispiele aus, bei welchen Sie oft im Kontakt stehen. Pro Fall werden mehrere Fragen gestellt.

Die Fragen wiederholen sich für die einzelnen Fälle. Bitte erfassen Sie möglichst viele Ihrer Fälle, es ist jedoch nicht nötig, dass Sie alle erfassen. Sie können bis zu 15 Fälle einzeln beantworten.

Die im Anhang dargestellten Fragen mit dem Vermerk «Einzelfälle» konnten so oft wie gewünscht beantwortet werden, jedoch bis maximal zu 15 Fällen. Nach jedem einzelnen Fall konnten die Teilnehmenden konkret entscheiden, ob sie weitere Fälle ergänzen wollten oder nicht. Falls nicht, gelangten die sie zum Abschluss der Umfrage. Der komplette Fragebogen ist im Anhang zu finden.

Für die Erstellung des Onlinefragebogens wurde der Verfasserin durch die Fachhochschule für Soziale Arbeit ein kostenpflichtiger Zugang zum Programm TIVIAN zur Verfügung gestellt. Nach der Erstellung des Fragebogens wurde ein Pretest mit 6 Personen durchgeführt. Die Gruppe der Testpersonen setzte sich aus Personen des Departements der Sozialen Arbeit der Fachhochschule Bern sowie Bekannte der Verfasserin, welche früher im zivilrechtlichen Kindesschutz arbeiteten, zusammen. Damit wurde eine möglichst heterogene Rückmeldung zu Verständlichkeit, Methodik und Funktionalität des Fragebogens angestrebt.

Zeitlich stand der Onlinefragebogen für 50 Tage zur Verfügung (16. September 2024 bis 04. November 2024).

4.4 Datenaufbereitung

Die Datenauswertung wurde ausschliesslich mit vollständigen Datensätzen vollzogen. Als vollständig wurden die Umfragen gewertet, in welchen alle Pflichtfragen beantwortet waren. Das Programm TIVIAN stellt dem Programm Statistical Package for the Social Sciences (SPSS) die Daten zur Verfügung. Das Programm SPSS stellt einen Datensatz zur Verfügung, welcher anschliessend in einem Excel-Dokument gesichert, bereinigt und in Form gebracht wird. Entlang der einzelnen Antworten wurden Darstellungen ausgearbeitet, die ab Kapitel 5 wiedergegeben sind. Die Antworten aus den Textfeldern mit detaillierten Beschreibungen wurden separat ausgewertet und dargestellt. Bei der Auswertung dieser qualitativen Aussagen wird konkret darauf hingewiesen (z. B. «Es handelt sich um Antworten aus freien Textfeldern» oder: «Die Teilnehmenden führten detailliert aus»).

4.5 Methodenkritik

Gemäss Döring (2023) ist das Sampling, das die Verfasserin wählte, eine willkürliche Stichprobe und diese wird als nicht repräsentativ bezeichnet (S. 307). Für die Aussagen der Umfragen bedeutet dies vor allem, dass keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Da es sich jedoch um eine erste Befragung dieser Art handelt und die Forschungsfragen auf ein allgemeines, erstes Stimmungsbild abzielen, erscheint der Verfasserin die einführend geschilderte Problematik vertretbar.

Als kritisch muss im Weiteren die Unvorhersehbarkeit der Rückläufe der Fragebögen betrachtet werden. Einerseits war davon auszugehen, dass aufgrund des freiwilligen Settings vor allem Personen mit Bezug zum und Passion für das Thema bzw. hoch motivierte Personen teilnehmen (Döring, 2023, S. 307). Andererseits würden diese im Hinblick auf den Fragebogen vor allem die «guten» respektive derzeit sehr aktiven Fälle nennen. Die Konsequenz für die vorliegende Umfrage kann sein, dass die Aussagen in Bezug auf alle fallspezifischen Fragen verfälscht sind. Angesichts dieser Herausforderung wurden die Teilnehmenden besonders darauf hingewiesen, ihre Fälle nach dem Zufallsprinzip auszuwählen, zum Beispiel entlang der nächsten Geburtstage oder in alphabetischer Reihenfolge (A-Z oder Z-A). Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Beistandspersonen nicht nur Beispiele auserwählen sollten, bei denen sie mit den begleiteten Kindern oft in Kontakt stehen.

Andererseits konnte die Zahl der Rückläufe nicht vorhergesehen werden, weil die zeitlichen Ressourcen in der Arbeit als Beistandspersonen sehr knapp sind. Im Schlussbericht einer Umfrage von 2021 des Schweizerischen Verbandes der Beistandspersonen (SVBB) gibt über die Hälfte der Befragten an, aufgrund der hohen Arbeitsbelastung unter übermässiger Müdigkeit und Erschöpfung zu leiden (SVBB, 2021, S. 3). Dieser Aspekt wurde in der vorliegenden Studie insofern beachtet, als die Teilnehmenden selbst auswählen konnten, wie viele Fälle (bis zu 15 Fälle) sie erfassen wollten, um so den Zeitaufwand, je nach Arbeitsauslastung, zu erhöhen oder zu minimieren.

5. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Onlineumfrage dargestellt.

Der Fragebogen wurde im Befragungszeitraum (50 Tage, vom 16. September bis 4. November 2024) 345-mal aufgerufen, und in 115 Fällen wurde die Umfrage gestartet. Beendet wurde der Umfragebogen von 46 Teilnehmenden. Dies entspricht einer Beendigungsquote von 40 Prozent. Es konnte festgestellt werden, dass der Fragebogen besonders häufig auf der Seite der freien Textfelder ohne vorgegebene Antwortoptionen abgebrochen wurde. Hauptsächlich war die Frage zu Erfahrungen mit Gesprächen, Vorgehensweisen und Methoden betroffen. Auch wurde die Umfrage oft bei der ersten Frage der Einzelfälle abgebrochen.

Die 46 Teilnehmenden beantworteten in einem ersten Teil der Umfrage allgemeine Fragen zu ihren Kindesschutzmandaten. Im zweiten Teil der Umfrage wurden Antworten zu einem oder mehreren Einzelfällen gegeben. Die folgende Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich auf die für die Forschungsfragen relevanten Antworten der Onlineumfrage.

5.1 Herkunft, Arbeitserfahrung und Anzahl Mandate der Befragten

Die Stichprobe setzt sich aus 46 Berufsbeiständinnen und -beiständen aus dem Kindesschutz zusammen.

Detailliert wurden zu 96 Einzelfällen Aussagen getroffen. Bei der vorliegenden Umfrage handelt es sich um die erste quantitative Erhebung zur Partizipation von Kindern in der Mandatsführung in der Schweiz. Diese Zahlen müssten im Rahmen einer umfangreicheren repräsentativen Studie bestätigt werden.

Nachfolgend wird in Form von Tabellen und einer Grafik das Stichprobe verdeutlicht.

Die Tabelle 1 zeigt die demographischen Angaben der Befragten in Bezug auf den Arbeitskanton.

Tabelle 1 Arbeitskanton zur Stichprobe der Befragten

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

Arbeitskanton	Anzahl Nennungen	Anteil in %
AG	12	26.1%
BE	15	32.6%
BL	4	8.7%
GR	1	2.2%
LU	3	6.5%
OW	2	4.3%
SG	4	8.7%
SO	1	2.2%
TG	1	2.2%
ZG	1	2.2%
ZH	2	4.3%
Total	46	100.0%

Die 46 Teilnehmenden arbeiten in elf verschiedenen Kantonen der Schweiz. Es gelang in den Kantonen Aargau (26.1%) und Bern (32.6%) besser als in den übrigen Kantonen, die Beistandspersonen auf die Umfrage hinzuweisen und für die Teilnahme daran zu motivieren.

In Tabelle 2 wird die Dauer der Berufserfahrung der Teilnehmenden dargestellt.

Tabelle 2 Berufserfahrung zur Stichprobe der Befragten

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

Berufsjahre als Beistandsperson	Anzahl Nennungen	Anteil in %
1 Jahr	2	4.3%
2 Jahre	7	15.2%
3 Jahre	5	10.9%
4-8 Jahre	14	30.4%
Mehr als 8 Jahre	18	39.2%
Total	46	100.0%

Nahezu ein Drittel (30.4%) der Befragten sind weniger als vier Jahre als Beistandspersonen tätig. Knapp ein weiterer Drittel (30.4%) der Befragten weisen vier bis acht Jahre Berufserfahrung auf und etwa zwei Fünftel (39.2%) mehr als acht Jahre. Dies bedeutet,

dass beinahe 70 Prozent der Teilnehmenden an der Onlineumfrage mehr als vier Jahre Berufserfahrung als Beistandsperson innehaben. Mit Rückschluss auf die vorhergehende Tabelle 1 zur Herkunft der Befragten ist daher zu erkennen, dass viele Ergebnisse der Onlineumfrage von Beistandspersonen stammen, die über vier oder mehr Jahre Berufserfahrung verfügen und bzw. oder in den Kantonen Bern und Aargau arbeiten.

In Tabelle 3 ist aufgeführt, wie viele Kinderschutzmandate die Teilnehmenden aktuell wahrnehmen.

Tabelle 3 Aktuelle Anzahl Kindesschutzmandate zur Stichprobe der Befragten

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

Kindesschutzmandate	Anzahl Nennungen	Anteil in %
1	1	2.2%
2	1	2.2%
3	1	2.2%
4-10	10	21.7%
11-15	4	8.7%
16-20	5	10.9%
21-25	4	8.7%
Mehr als 26	20	43.5%
Total	46	100.0%

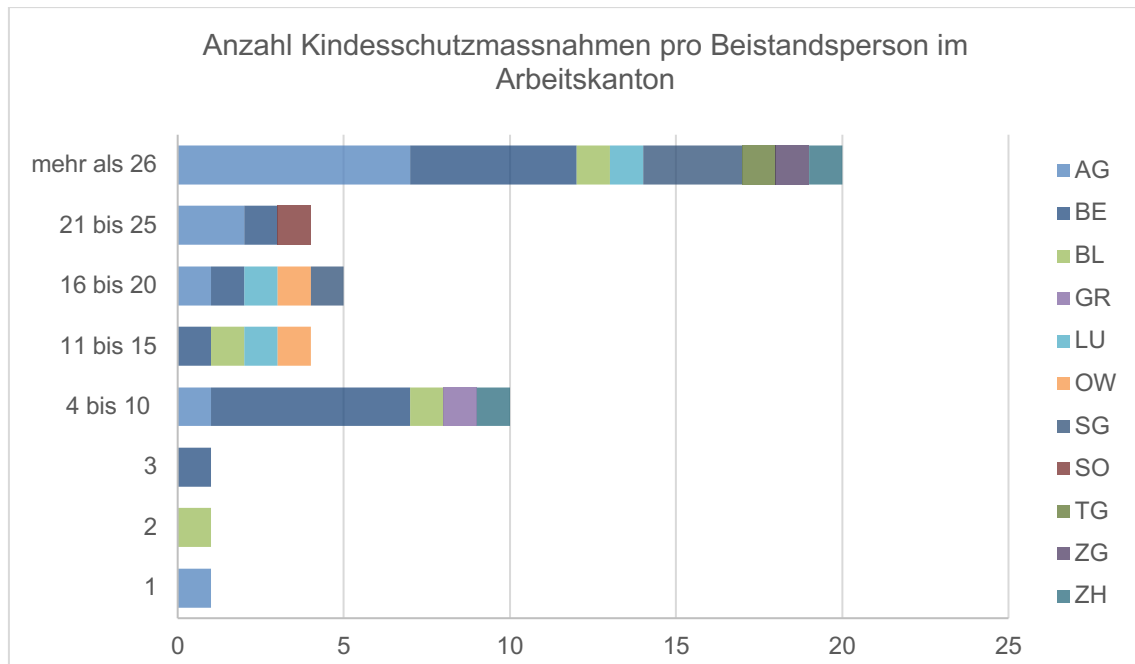
Von allen Befragten führt fast die Hälfte (43.5%) mehr als 26 Kindesschutzmandate. Gut ein Viertel (28.3%) bearbeitet zwischen 11 und 25 Fälle und etwas mehr als ein Fünftel (21.76%) zwischen 4 und 10 Kindesschutzmandate.

Zusammengefasst aus Tabelle 2 und 3 ist zu erkennen, dass einem bedeutenden Teil der Befragten entweder aufgrund der langen Berufserfahrung (39.2% mehr als 8 Jahre) oder durch die Anzahl der aktuell geführten Fälle (43.5% mehr als 26) umfangreiche Erfahrung im Tätigkeitsfeld zur Verfügung steht.

Die Abbildung 3 zeigt auf, wie viele Kindesschutzmassnahmen die teilnehmenden Beistandspersonen pro Arbeitskanton führen.

Abbildung 3 Anzahl Kindesschutzmassnahmen pro Beistandsperson im Arbeitskanton

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



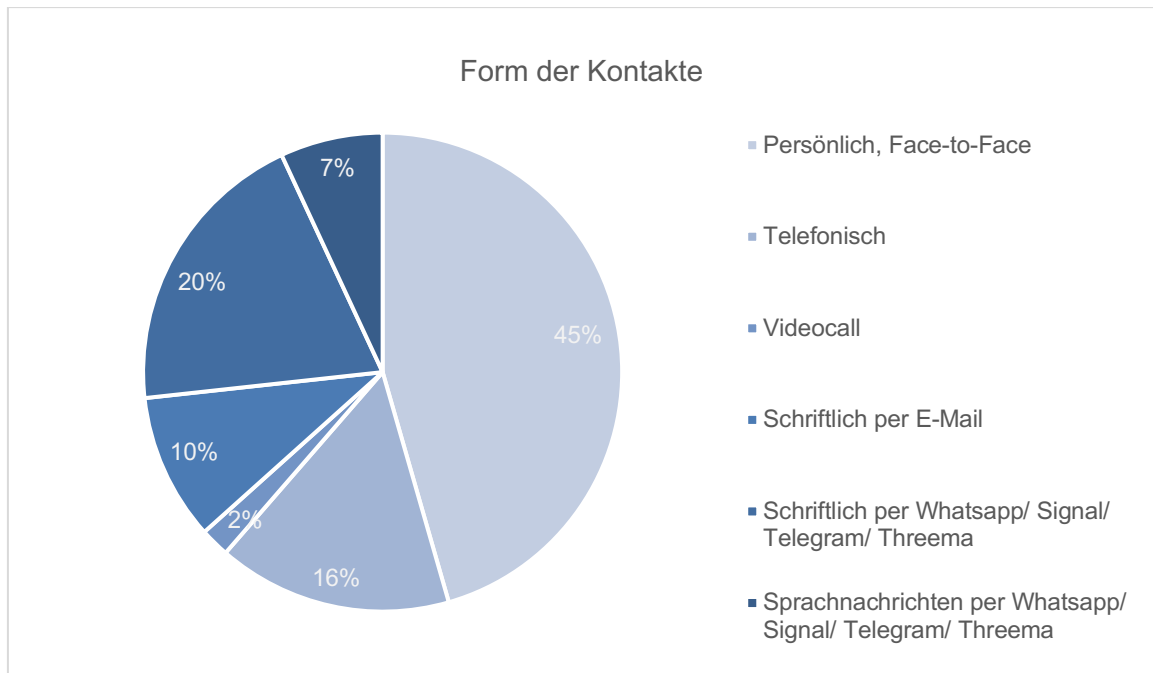
Aus den Ergebnissen lässt sich ablesen, dass von den Befragten mit mehr als 26 Kindesschutzmandaten mehr als ein Drittel (35.02%) im Kanton Aargau, ein Viertel (25%) im Kanton Bern und beinahe ein Sechstel (15%) im Kanton St. Gallen arbeiten.

5.2 Form, Häufigkeit, Ort und Dauer der Kontakte

Die Teilnehmenden wurden im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Kindesschutzmandate zu Form, Häufigkeit, Ort und Dauer der Kontakte von Beistandspersonen zum verbeiständeten Kind befragt.

Abbildung 4 Form der Kontakte

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024, Mehrfachnennungen möglich)

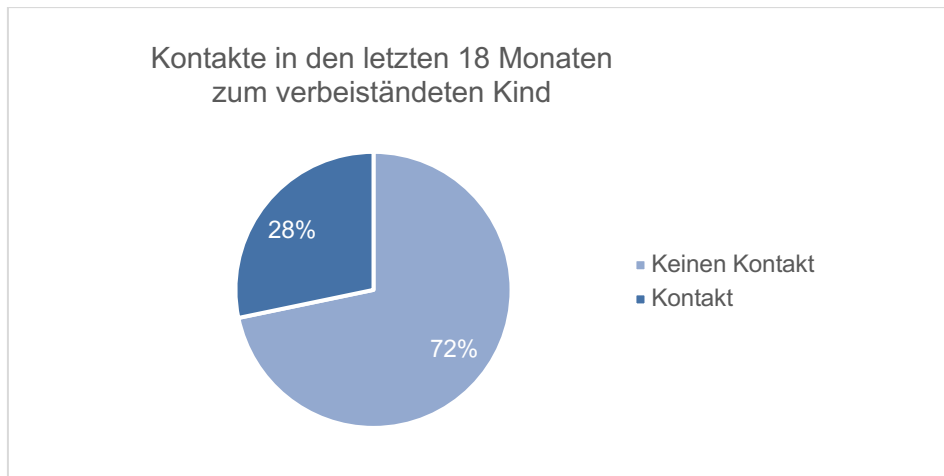


Mit Blick auf die Form der Kontakte (Abbildung 4) von Beistandspersonen zu den begleiteten Kindern antworteten alle Befragten, dass sie hauptsächlich in persönlichem Kontakt stehen. Knapp ein Drittel (30%) der Umfrageteilnehmenden pflegen mit den Kindern auch schriftlichen Kontakt. Dabei zeigt sich, dass Kontakte per Whatsapp, Signal, Telegram oder Threema doppelt so häufig stattfinden als per E-Mail (20% per Telefonapp gegenüber 10% per E-Mail). Auch der telefonische Austausch (ohne Video) wird genutzt, dies teilten 16 Prozent der Befragten mit. Häufige Sprachnachrichten verwenden nur wenige Befragte (7%) und lediglich 2 Prozent greifen oft auf die Möglichkeit des Videocalls zurück.

Die Teilnehmenden wurden auch befragt, ob sie Beistandschaften nach Art. 308 ZGB führen, bei denen sie in den letzten 18 Monaten keinen Kontakt zum verbeiständeten Kind hatten (Abbildung 5).

Abbildung 5 Kontakte in den letzten 18 Monaten zum verbeiständeten Kind

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



Von allen Befragten teilten fast drei Viertel (72%) mit, dass sie Beistandschaften führen, bei denen sie in den vergangenen 18 Monaten keinen Kontakt zum Kind haben. Gut ein Viertel (28%) der Befragten erklärten, dass sie zu allen Kindern, für welche sie Beistandspersonen sind, Kontakte pflegten.

Die Befragten wurden zudem eingeladen zu beantworten, aus welchen Gründen kein Kontakt zum verbeiständeten Kind bestand. Nachfolgend wird in Tabelle 4 aufgezeigt, welche Gründe für «keinen Kontakt» ausgewählt werden konnten und welchen Anteil die einzelnen Kategorien hatten. Bei den Antworten waren Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle 4 Gründe für «keinen Kontakt» zum verbeiständeten Kind

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

Gründe für keinen Kontakt	Anzahl Nennungen	Anteil in %
Kleinkind unter 2 Jahren, spricht erst wenig	19	31.66%
Kind wollte keinen Kontakt mit mir als Beistandsperson (Widerstand).	11	18.34%
Eltern wollten nicht, dass ich als Beistandsperson Kontakt zu Kind habe (Ablehnung, Widerstand)	11	18.34%
Terminfindung war aufgrund von Schulpräsenz/Ausbildungspräsenz des Kindes nicht möglich	0	0
Terminfindung war aufgrund meiner Arbeitszeiten nicht möglich	0	0
Terminfindung war aufgrund meiner Auslastung nicht möglich	2	3.33%
Termin war aus Sicht der Beistandsperson nicht nötig	17	28.33%
Total	60	100.0%

Knapp ein Drittel (31.66%) antwortete, dass es sich um Kinder unter zwei Jahren handelt, welche erst wenig sprechen. In ungefähr einem Drittel der Fälle wurde der Kontakt durch das Kind selbst oder durch die Eltern verweigert (je 18.34%). Mit insgesamt 36.68 Prozent Kontaktverweigerungen durch das Kind oder die Eltern ist dies der häufigste Grund für fehlenden Kontakt in den vorliegend untersuchten Kinderschutzfällen. In etwas mehr als einem Viertel der Fälle (28.33%) war der Termin aus Sicht der Beistandsperson nicht nötig. Einzelne Befragte (3.33%) fanden keinen Termin aufgrund von Auslastung.

Die Teilnehmenden konnten ihre Aussage in einem freien Textfeld ergänzen. In der Tabelle 5 wird aufgeführt, welche weiteren Gründe und Ausführungen die Beistandspersonen in Bezug auf fehlenden Kontakt zum Kind in den letzten 18 Monaten als wichtig erachteten. Diese zusätzlichen Angaben waren freiwillig.

Tabelle 5 Ergänzungen zu Tabelle 4: Gründe für «keinen Kontakt» zum verbeiständeten Kind

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

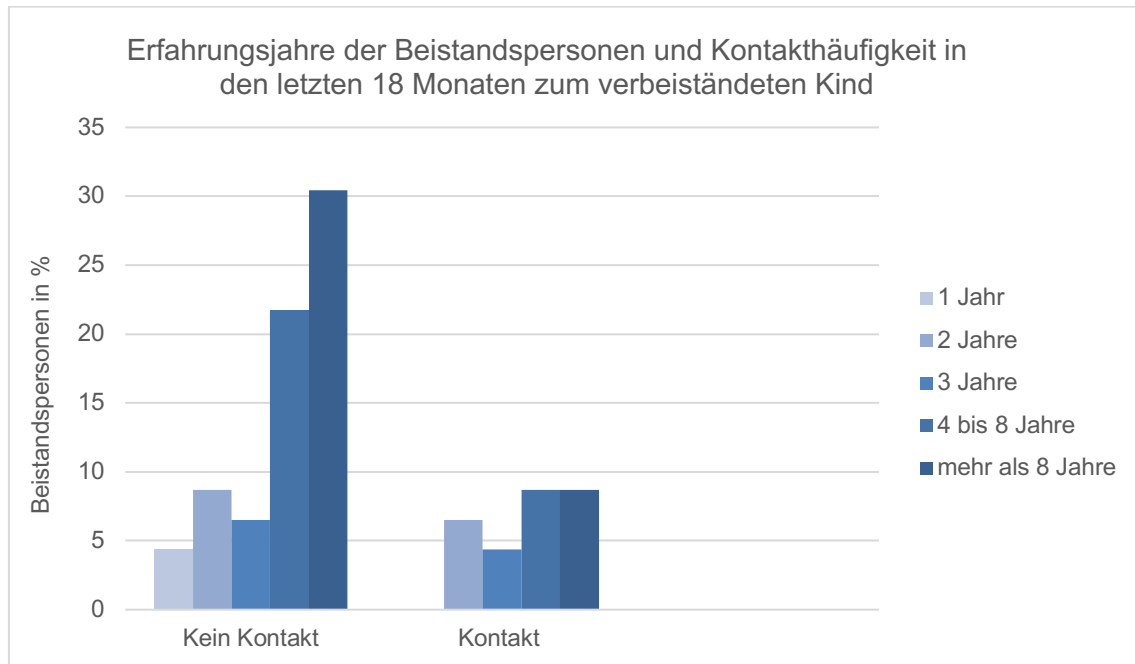
«Lediglich Besuchsrechtsbeistandschaft mit Konflikt auf Elternebene»
«Kind hat primär andere Ansprechpersonen (Therapeut, etc.) und lehnt Kontakt ab.»
«Besuchsrecht: Ich arbeite mit den Eltern und nicht mit den Kindern - da die Problematik bei den Eltern liegt.»
«Fokus Besuchsrecht: Vermittlung zwischen den Eltern erfordert keinen direkten Kontakt zum Kind»
«keine Notwendigkeit, da Problematik bei Eltern und nicht bei Kind und bereits viele Fachpersonen involviert, die mir Auskunft geben können»
«Aufgrund Behinderung des Kindes. Das betroffene Kind wäre überfordert, ähnlich wie bei Kleinkind unter 2 Jahren.»
«Die Beistandschaft verläuft ruhig und wir arbeiten auf eine Aufhebung hin»
«Diese Aussagen betrifft eine Beistandschaft mit Zwillingen. Die Kinder werden durch Familienbegleitung betreut und ich arbeite fest als Case Managerin in diesem Fall.»
«Besuchsrechtsbeistandschaften mit hochstrittigen Eltern - oftmals wird durch den Loyalitätskonflikt von den direkten Kindkontakten abgesehen»

Die Antwort, dass in den letzten 18 Monaten aufgrund einer Besuchsrechtsbeistandschaft kein Kontakt zum Kind bestand, wird in den Ergänzungen mehrfach genannt. Es schien in diesem Zusammenhang für einige wichtig (4 Nennungen, blau markiert) zu erklären, dass dabei auf der Elternebene gearbeitet wird und dass die Beistandsperson aus diesem Grund keinen Kontakt zum Kind hatte.

In der folgenden Abbildung 6 wird dargestellt, wie die Anzahl Jahre Berufserfahrung der Befragten mit der Kontakthäufigkeit zum verbeiständeten Kind in den letzten 18 Monaten zusammenhängt.

Abbildung 6 Erfahrungsjahre der Beistandspersonen und Kontakthäufigkeit, letzte 18 Monate

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



Rund die Hälfte der Teilnehmenden (52.17%), führt Beistandschaften, in denen 18 Monaten kein Kontakt zum verbeiständeten Kind bestand und ist seit mindestens vier Jahren im Berufsfeld als Beistandsperson tätig. Die übrigen Anteile bewegen sich zwischen 4.35% und 8.7% und verteilen sich relativ gleichmässig auf die Befragten ohne Kontakt und mit weniger Berufserfahrung und auf Befragte mit Kontakt, in allen Klassen der Berufserfahrung.

Die Teilnehmenden wurden auch zur Dauer der Gespräche befragt. Beinhaltend sollte die Antwort die Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Durchführung eines durchschnittlichen Gespräches mit einem Kind. Die 46 Teilnehmenden antworteten sehr unterschiedlich. Nachfolgend sind die Antworten in Tabelle 6 aufgeführt:

Tabelle 6 Dauer Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung Face-to-Face-Gespräch

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

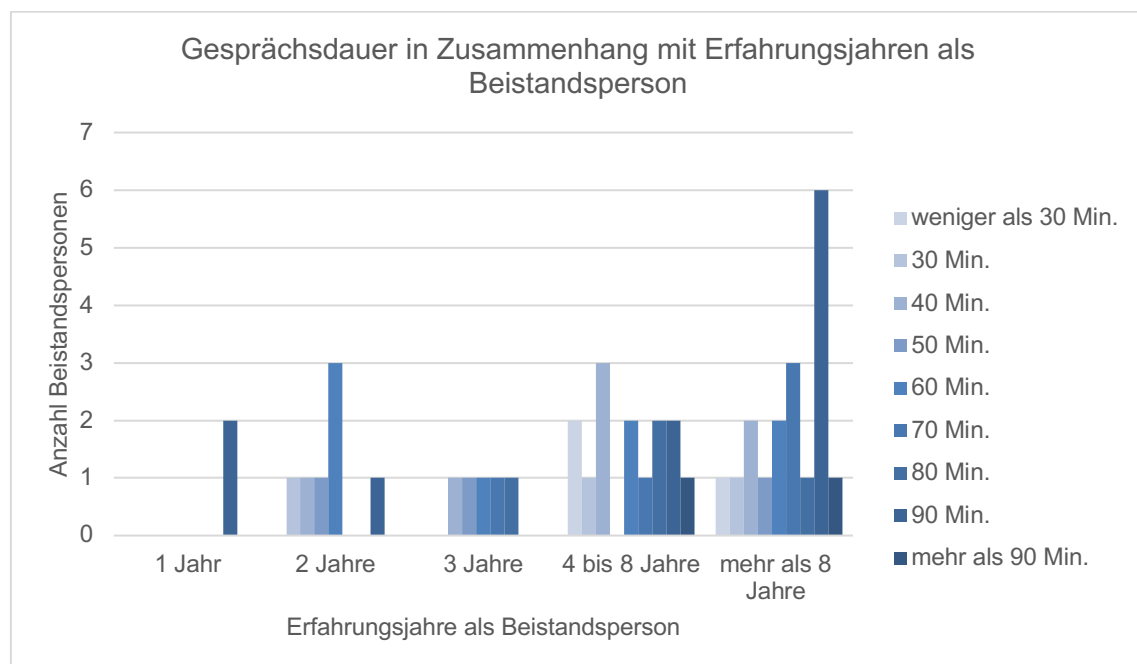
Dauer	Anzahl Nennungen	Anteil in %
weniger als 30 Minuten	3	6.5%
30 Minuten	3	6.5%
40 Minuten	7	15.2%
50 Minuten	3	6.5%
60 Minuten	8	17.4%
70 Minuten	5	10.9%
80 Minuten	4	8.7%
90 Minuten	11	23.9%
mehr als 90 Minuten	2	4.3%
Total	46	100.0%

Fast ein Viertel der Befragten (23.9%) teilten mit, dass sie 90 Minuten zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Durchführung eines Gespräches mit einem Kind im zivilrechtlichen Kindesschutz benötigen. Ungefähr je gleich viele gaben an, dass sie dafür 60 Minuten (17.4%) bzw. 40 Minuten (15.2 %) aufwenden.

In der Abbildung 7 ist die Gesprächsdauer in Zusammenhang mit den Erfahrungsjahren als Beistandsperson der Befragten dargestellt.

Abbildung 7 Gesprächsdauer in Zusammenhang mit Erfahrungsjahren als Beistandsperson

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



Es ist zu erkennen, dass die Dauer von 90 Minuten für Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung eines Gespräches am häufigsten von den Beistandspersonen mit mehr als 8 Jahren Erfahrung gewählt wurde. Alle anderen Aufwände (Dauer für Vor- und Nachbereitung sowie Gespräch) wurden von allen Gruppen mit je spezifischen Berufserfahrungsjahren unterschiedlich gewählt.

Alle 46 Teilnehmenden gaben an, dass sich die Form (siehe Abbildung 4) und die Häufigkeit der Kontakte im zivilrechtlichen Kindesschutz zwischen Beistandspersonen und begleiteten Kindern in den letzten fünf Jahren geändert hat. Der häufigste Kontakt besteht zwar noch immer im Face-to-Face-Gespräch. Weshalb sich diese Kontaktform jedoch um Telefonate, Sprach- und Textnachrichten via Handy oder Videocalls erweitert und sich die Häufigkeit in den letzten fünf Jahren verändert haben könnte, beantworteten einige Teilnehmende im Detail. Die nachfolgenden Tabellen 7 und 8 zeigen diese Antworten auf.

Tabelle 7 Gründe für die Veränderung der Kontaktform in den letzten fünf Jahren

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

«Weil man die Kinder häufiger mit einbezieht»
«Die Erfahrung hat zu folgender Gleichung geführt: je strittiger oder schwieriger die Situation mit den Eltern, desto intensiver der Kontakt des BS zu den Kindern»
«Mehr Komplexität in den Fällen, mehr Zusatzaufgaben daher weniger Zeit»
«größerer Methodenkoffer durch Weiterbildung»
«Strittige Eltern nehmen zu, oftmals nehmen sie viel Raum/Zeit ein, so dass die Arbeit mit den Kindern wenig Platz hat.»
«Der elterliche Widerstand wächst - Kinder geraten in einen Loyalitätskonflikt zwischen Beistand und Elternteilen - das ist neu!»
«Durch die KOKES Umsetzung in der Fallzahl habe ich immer mehr Zeit für mehr Gespräche»
«Aufgrund des Alters, Kinder werden zu Teenagern und ziehen dann andere Kommunikationswege vor»
«Die Eltern vertrauen der BB weniger. sie möchten dabei sein.»
«Mehr über Digitale Medien»
«Die Wichtigkeit der Partizipation der Kinder im Kindesschutz wird fachlich immer wieder betont und hervorgehoben»
«Wechsel der Arbeitsstelle. Aktueller Arbeitsort Spezialisierung auf Kindesschutz und Fallzahl ermöglicht 'aktive' Mandatsführung»
«Aktennotizen werden mit Kind /Jugendliche besprochen und häufig auch ergänzt.»
«Wir sind daran unsere Methoden vielseitiger zu gestalten und im Team zu implementieren.»
«Zusammenarbeit mit Kind wichtig.»
«Form nicht unbedingt geändert»

In den genannten Aussagen fällt auf, dass zur Form der Kontakte die Wichtigkeit der Partizipation der Kinder viermal (in der Tabelle blau markiert) geäußert wird. Auch wird mit den Aussagen: «Mehr über Digitale Medien», «Wir sind daran, unsere Methoden vielseitiger zu gestalten und im Team zu implementieren» oder «größerer Methodenkoffer durch Weiterbildung» Bezug auf die Digitalisierung und die Erweiterung des Methodenrepertoires genommen.

Weiter gibt es widersprüchliche Aussagen wie die folgenden beiden:

«Die Erfahrung hat zu folgender Gleichung geführt: je strittiger oder schwieriger die Situation mit den Eltern, desto intensiver der Kontakt des BS zu den Kindern»
und
«Strittige Eltern nehmen zu, oftmals nehmen sie viel Raum/Zeit ein, so dass die Arbeit mit den Kindern wenig Platz hat.»

Tabelle 8 Gründe für die Veränderung der Kontakthäufigkeit in den letzten fünf Jahren

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

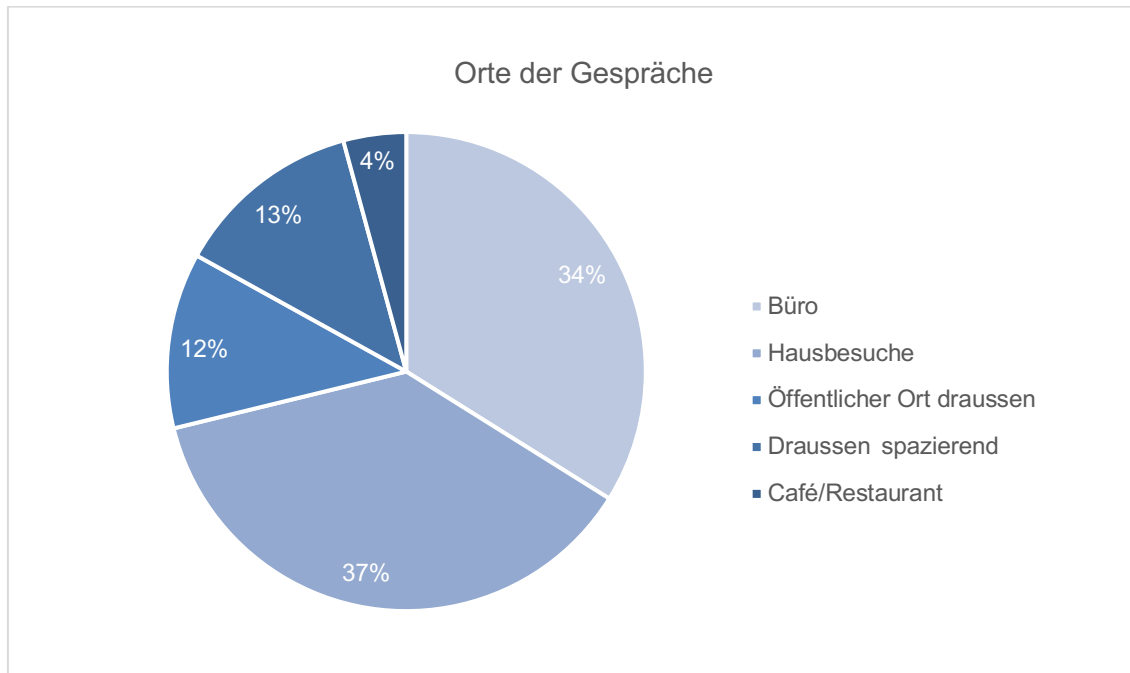
«Mehr Kapazität seit Kokesempfehlung.»
«weniger zeitliche Ressourcen»
«Ich kann die Frage nicht beantworten, da ich erst seit zwei Jahren in diesem Bereich arbeite»
«Wir haben mehr zeitliche Ressourcen (Umsetzung neue KOKES Empfehlungen innerhalb 5 Jahren).»
«Wechsel der Arbeitsstelle. Aktueller Arbeitsort Spezialisierung auf Kindesschutz und Fallzahl ermöglicht 'aktive' Mandatsführung»
«Mehr Einbezug gefordert»
«die Häufigkeit hat sich nicht verändert - verändert hat sich der zeitliche Aufwand, Behörden von unkonventionellen Schritten zu überzeugen.»
«Aufgrund zunehmend geringerer Ressourcen (Fachkräftemangel)»
«Bewusstsein/Sensibilisierung erhöht. Versuch Kinder im Blick zu behalten und ihre Sicht zu hören, mit ihnen zusammenzuarbeiten»
«Dito vorangehende Frage (Die Erfahrung hat zu folgender Gleichung geführt: je strittiger oder schwieriger die Situation mit den Eltern, desto intensiver der Kontakt des BS zu den Kindern)»
«Vermehrt kommt es vor, dass Eltern die Beistandschaft ablehnen und dadurch der Kontakt zu den Kindern erschwert»

Nebst einer breiten Vielfalt an Antworten lassen sich auch gegensätzliche Aussagen feststellen, die mehrfach getroffen wurden:

«Mehr Kapazität seit Kokesempfehlung.»
und
«Aufgrund zunehmend geringerer Ressourcen (Fachkräftemangel)»

Weiter wurden die Teilnehmenden befragt, an welchem Ort sie ihre Gespräche mit den Kindern hauptsächlich führen. In Abbildung 8 werden die Antwortmöglichkeiten mit den gewählten Antworten in Prozent dargestellt.

Abbildung 8 Ort der Gespräche mit dem verbeiständeten Kind (Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024, Mehrfachnennungen möglich)



Mehr als zwei Drittel der Befragten (71%) antworteten, dass Gespräche vor allem im Büro oder bei Hausbesuchen mit Kindern stattfinden. Ein Viertel der Gespräche (25%) wird an öffentlichen Orten (z. B. Bahnhof, Park) und bei Spaziergängen durchgeführt. Wenige Befragte treffen sich mit den Kindern im Restaurant oder Café. Die Teilnehmenden wurden nicht danach gefragt, wer den Ort für die Gespräche ausgesucht hat.

In einem freien Textfeld konnten die Teilnehmenden jedoch auch detaillierte Äusserungen in Bezug auf den Ort des Gespräches und die dabei angewendete Methodik abgeben. Die Aussagen sind in der Tabelle 9 ersichtlich.

Tabelle 9 Qualitative Aussagen zum Gesprächsort sowie zu methodischen Aspekten

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

«In Einzelgesprächen mit Jugendlichen erachte ich es als Sinnvoll, in die Lebenswelt der Jugendlichen einzutauchen. Sei dies bezgl des Ortes aber auch bezgl. der zu besprechenden Themen (z. B. Fussball, HipHop, etc.).»

«Nach 4 Jahren komme ich zu folgendem Schluss: Kinderkontakte sind keine Befragungen. Gelungene Kontakte wiesen sich vorwiegend dadurch aus, dass die Kinder einen Safe-Place haben, welchen sie gerne besuchen und keine (unausgesprochene) Erwartung besteht.»
«Erstkontakt immer daheim, im (teilweisen) Beisein eines ET - Treffen ausserhalb; Mc Donald, Eisdiele schätzen die Kinder.»
«jüngere Kinder: Erstkontakt in einem vertrauten Umfeld (bspw. Hausbesuch), danach im Büro möglich. Jugendliche: Per WhatsApp in Kontakt sein, danach Termine anbieten.»
«Erster Kontakt im Hausbesuch, um kennen zu lernen, anschliessend Kontakt im Büro oder für Spaziergang/spielen besser möglich. Beim zweiten Kontakt malen, spielen oder mit Tieren etwas aufstellen lassen (vor allem Schulkinder).»
«Die Gespräche finden an einem Ort statt, wo sich die Kinder wohlfühlen. Bei Jugendlichen können diese aber durchaus in meinem Büro stattfinden. Manchmal gehe ich auch spazieren oder auf einen Spielplatz. Fragen stelle ich spielerisch, bspw. mit Tieren.»
«Mit den meisten Kindern treffe ich mich draussen zu einem Spaziergang. Oft spazieren wir zu einem Spielplatz, der Weg dauert ca. 15 Minuten. Bei älteren Kindern bzw. Jugendlichen habe ich die Erfahrung gemacht, dass Gespräche während einer Autofahrt gelingen können.»
«Ich habe auch schon den strengen Bürocharakter genutzt um ernste Gespräche zu führen. Ansonsten eher spielerisch, wenn nötig, jedoch findet der Kontakt mit kleineren Kindern eher weniger statt.»
«Kleinkindalter: Spielerisch 6-12 Jahre: Drei-Häuser-Modell Teenager / Jugendliche: ich frage vorher, wo sie mich treffen möchten. Viele möchten mich im Büro treffen.»
«Auf die Kinder eingehen, im Sinne von - an dem was sie erzählen anknüpfen. Um die Situation aus Sicht des Kindes zu sehen, das drei-Häuser-Modell anwenden. Je jünger die Kinder sind, desto besser ist es, sie Zuhause zu besuchen und dort die Gespräche zu führen.»
«Wir haben ein kinderfreundlich eingerichtetes Besprechungszimmer mit vielen Spielsachen, Kindertisch zum malen und zeichnen, wir arbeiten mit der Lösungs- und Kompetenzorientierten Beratungshaltung»
«Das Vorgehen ist altersabhängig. Mit kleineren Kindern spiele ich, mit grösseren mache ich gegebenenfalls ein Spiel nach ihrem Wunsch und mit Teenagern führe ich ein normales Gespräch. Teenager kommen öfters ins Büro.»

Die qualitativen Aussagen zu den Gesprächsorten im Rahmen der Befragung zeigen eine klare Tendenz, dass der Kontext und die Umgebung, in denen Gespräche mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, entscheidend für den Erfolg dieser Kontakte sind. Es wird deutlich, dass die Schaffung eines sicheren und vertrauten Umfelds für die Kinder von grosser Bedeutung ist.

Mehrere Befragte (4 Nennungen) betonen die Wichtigkeit, in die Lebenswelt der Kinder einzutauchen. Dies umfasst sowohl die Wahl des Ortes als auch die Themen, die angesprochen werden. Die Nennung von Orten wie McDonald's oder Eisdiele zeigt, dass informelle und entspannte Umgebungen bevorzugt werden, um eine positive Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Der Erstkontakt findet häufig in einem vertrauten Umfeld statt, wie zum Beispiel bei Hausbesuchen (5 Nennungen). Dies wird als besonders wichtig erachtet, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen. Die Aussagen verdeutlichen, dass Kinder sich wohler fühlen, wenn sie in ihrer gewohnten Umgebung sind. Es wird zudem ein Muster im Zusammenhang zwischen dem Alter des Kindes und der Vorgehensweise bei der Gesprächsführung erkennbar. Jüngere Kinder benötigen spielerische Ansätze und vertraute Umgebungen (3 Nennungen), während Jugendliche eher bereit sind, in formellen Settings wie in einem Büro zu sprechen (4 Nennungen). Einige Befragte (6 Nennungen) erwähnen, dass sie spielerische Methoden nutzen, um Gespräche zu führen, insbesondere mit jüngeren Kindern. Dies kann durch Aktivitäten wie Malen oder Spielen geschehen, was dazu beiträgt, eine entspannte Atmosphäre zu schaffen und die Kinder zu ermutigen, sich zu öffnen. Die Aussagen zeigen auch Flexibilität in der Herangehensweise. Die Befragten (4 Nennungen) passen ihre Methoden und Orte an die individuellen Bedürfnisse der Kinder an.

5.3 Kontakte in einzelnen Fällen

Nachfolgend werden Ergebnisse dargestellt, welche die einzelnen Fälle der Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz betreffen. Von den 46 Befragten führten 26 Beistandspersonen (56.5%) 1 bis 25 Fälle im zivilrechtlichen Kindesschutz und 20 Beistandspersonen (43.5%) führten mehr als 26 Fälle im Kindesschutz (siehe Tabelle 3). Detailliert aufgeführt haben die 46 Befragten total 96 Fälle. Einen Fall zu erfassen, war in der Umfrage Pflicht. Es konnten bis zu 15 Fälle erfasst werden, die höchste Zahl der von einer Person erfassten Fälle betrug 8.

Von den 96 erfassten Fällen befanden sich 51 (53.13%) in den ersten drei Monaten seit Aufnahme des Mandates. Die Hauptaufgabe der Beistandspersonen in den angegebenen Fällen bestand seitens KESB vor allem darin, eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 und Abs. 2 zu führen. Kontakte zum verbeiständeten Kind wurden meistens seitens der Beistandsperson initiiert.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle 10 gibt Einblick in die Aufgaben der Beistandschaften in den genannten 96 Fällen. Den Teilnehmenden standen vier Antwortoptionen zur Auswahl, die mit einem freien Textfeld (in Tabelle 11 ersichtlich) ergänzt werden konnten.

Tabelle 10 Allgemeine Aufgaben für Beistandschaft im Einzelfall

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

Beistandschaft	Anzahl Nennungen	Anteil in %
Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1	14	14.6%
Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 2	13	13.5%
Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 und Abs. 2	64	66.7%
Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB (Beistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge)	5	5.2%
Total	96	100.0%

Die allgemeinen Aufgaben wie in Tabelle 10 dargestellt, wurden in 55 Fällen (von 96) durch die Befragten mit einem konkreten Auftrag seitens KESB ergänzt. Einige dieser Aufträge sind in Tabelle 11 beispielhaft aufgeführt. Eine vollständige Übersicht ist in Tabelle 12 im Anhang zu finden.

Tabelle 11 Konkrete Aufträge durch KESB für Beistandschaft im Einzelfall (Auszug)

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

«Eltern mit Rat und Tat unterstützen, Ansprechperson für Fachpersonen sein, Regelung Vater-Kind-Kontakte, gesundheitliche Entwicklung und das soziale Wohl besorgt zu sein, falls angezeigt SPF organisieren, Entlastungsmöglichkeiten für M., schulische Entwicklung begleiten»
«Die Kindseltern mit Rat und Tat zu unterstützen/Ansprechperson für Kinder, Kindseltern, Fachpersonen/ bei Kommunikationsproblemen der Kindseltern vermitteln/einvernehmliche Regelung Besuchsrecht, ansonsten Antrag an KESB»
«Besuchsrecht überwachen, Netzwerk koordinieren, SPF installieren, Gesundheit zu vertreten.»
«Rat und Tat, allg. Entwicklung, Begleitung freiwillige Platzierung und Ausbildung»
«Die Eltern unterstützen, die Besuchswochenenden und Ferien planen»
«Kindseltern Rat und Tat/unterstützen angemessene Kontakte zu beiden Elternteilen, Streitfall Modalitäten festlegen, Antrag an KESB/adäquate Tagesbetreuung und Wohnsituation/allgemein nötige Unterstützung inkl. Finanzierung zu organisieren»
«Rat & Tat Eltern/ Besuchsrecht/ Ansprechperson für Betroffenen/ Unterstützung des Vaters in seinen Erziehungsformen»

In den 55 genannten Aufgaben seitens KESB fällt auf, dass der Auftrag «Die Eltern in ihrer Sorge mit Rat und Tat zu unterstützen» fast bei allen Aufträgen genannt wird (mehr als 40 Nennungen). Auch das Besuchsrecht sowie das Ferienrecht der Eltern zu organisieren, ist ein häufig genannter Auftrag (28 Nennungen). Die allgemeine und schulische Entwicklung (18 Nennungen) des Kindes zu begleiten sowie Ansprechperson für alle Fachpersonen (5 Nennungen) zu sein, wird ebenfalls häufig genannt.

Wird der Blick auf die Partizipation der Kinder gerichtet, sind einzelne, ganz konkrete Aufträge der KESB an die Beistandspersonen ersichtlich (siehe dazu auch Tabelle 12 im Anhang):

«...den Betroffenen in seiner Entwicklung persönlich zu begleiten und sich regelmässig von seinem Wohlbefinden persönlich zu überzeugen»

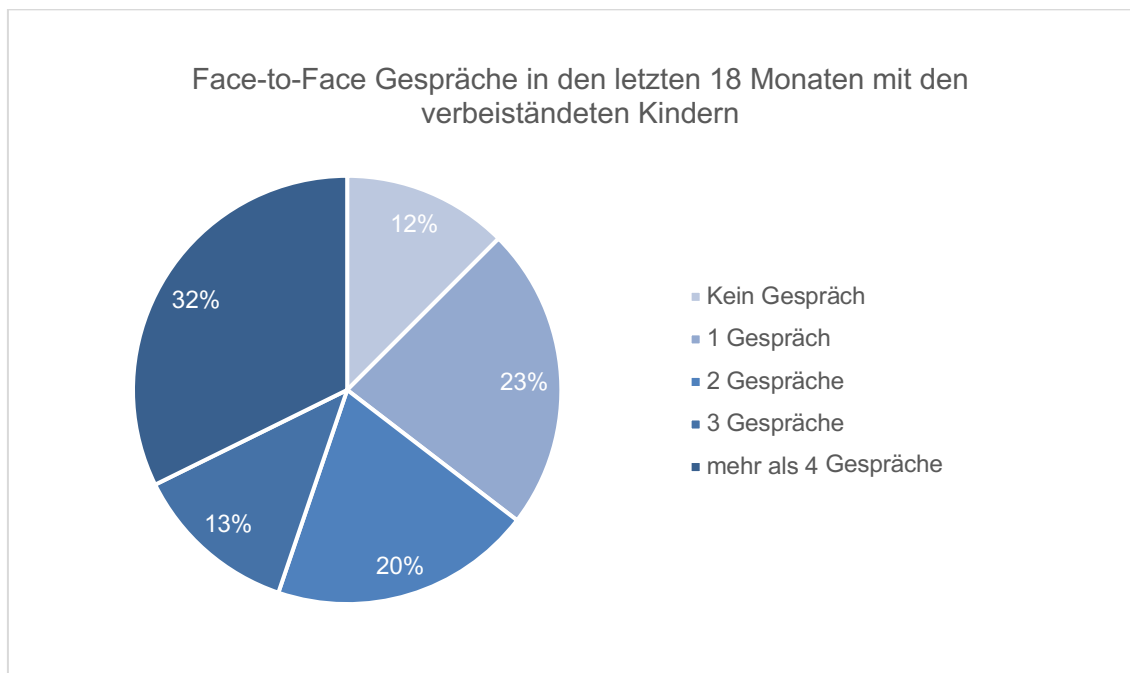
«Ansprechperson für Kinder und Eltern/Kindseltern mit Rat und Tat ...»

«... Kommunikation zwischen Eltern fördern, auf Mitentscheidungsrecht des Kindes hinweisen»

Die Befragten teilten mit, wie viele Gespräche in den genannten Fällen stattfanden. Abbildung 9 zeigt, dass knapp ein Drittel (32%) in den letzten 18 Monaten mehr als vier Face-to-Face-Gespräche mit den verbeiständeten Kindern führte. In 12 Prozent der Fälle ist es in diesem Zeitraum zu keinem Gespräch gekommen.

Abbildung 9 Anzahl Face-to-Face-Gespräche mit dem verbeiständeten Kind, letzte 18 Monate

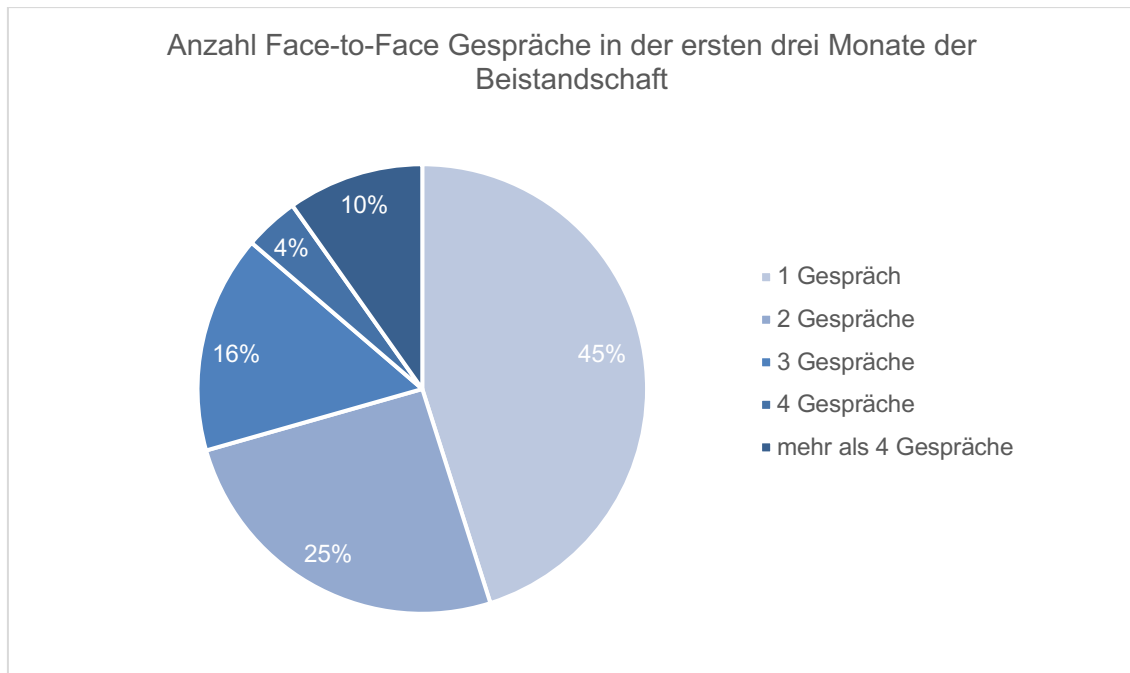
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



51 der angeführten 96 Fälle befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung in den ersten drei Monaten seit Errichtung der Beistandschaft. Die Befragten gaben an, wie viele Gespräche in dieser Anfangsphase stattfanden.

Abbildung 10 Anzahl Face-to-Face-Gespräche, erste drei Monate der Beistandschaft

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

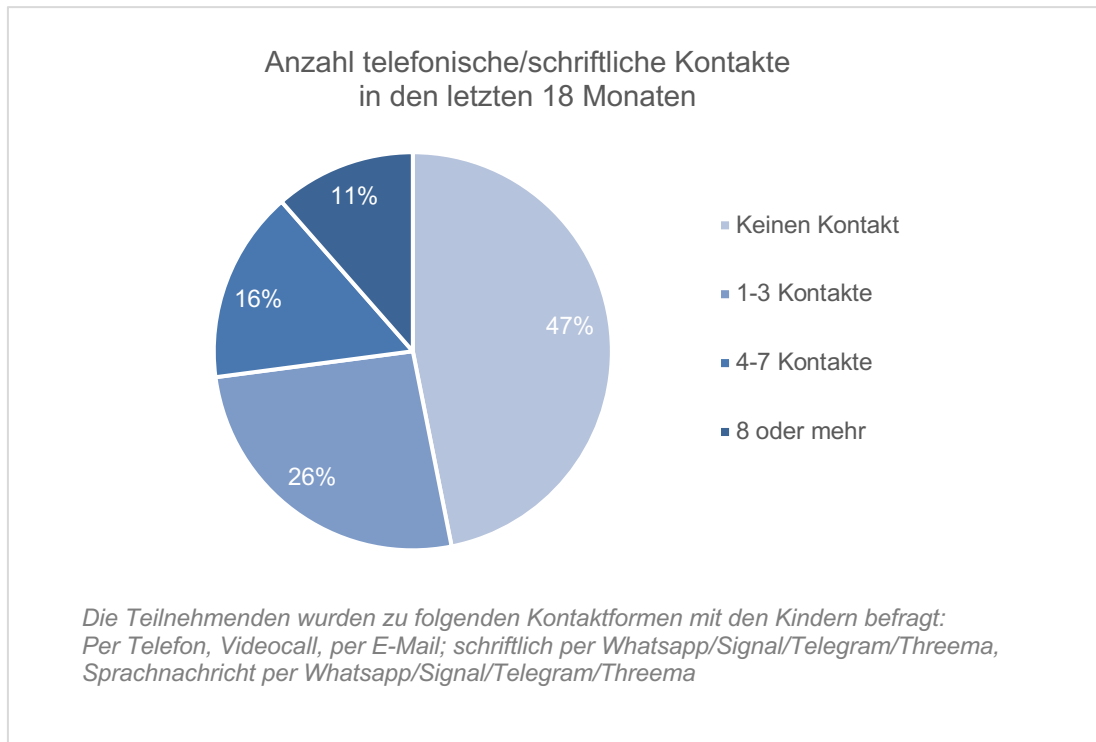


Gemäss den befragten Beistandspersonen fand bei fast der Hälfte (45%) mindestens ein Gespräch im Rahmen der ersten drei Monate nach Aufnahme der Beistandschaft statt. Ein Viertel (25%) der Befragten teilte mit, dass sie während der ersten drei Monate zwei Gespräche führten. In einem Fünftel der Fälle (20%) wurden mit dem Kind in den ersten drei Monaten drei oder vier Gespräche geführt und in zehn Prozent der Fälle kam es zu mehr als vier Gesprächen.

Die Befragten gaben auch darüber Auskunft, wie viele Kontakte sie in den letzten 18 Monaten insgesamt telefonisch oder schriftlich zum verbeiständeten Kind hatten. In Abbildung 11 werden die Antworten grafisch wiedergegeben.

Abbildung 11 Anzahl telefonische/schriftliche Kontakte zum verbeiständeten Kind, letzte 18 Monate

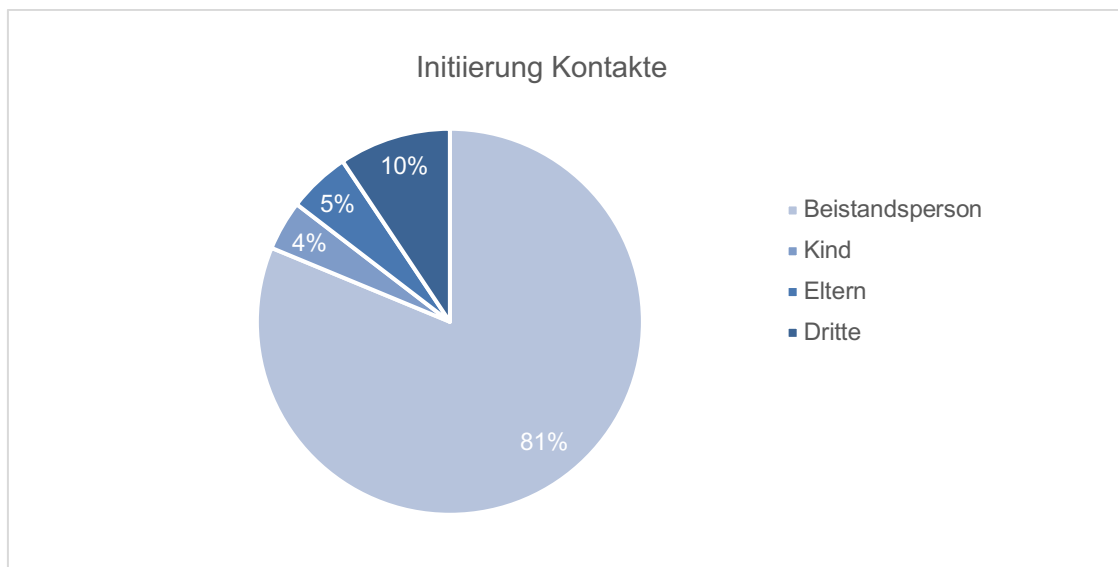
(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



Die Befragten äusserten sich zudem dazu, wer die Kontakte hauptsächlich initiiert hatte. In Abbildung 12 ist ersichtlich, dass gut vier Fünftel der Kontakte (81%) durch die Beistandsperson veranlasst wurden.

Abbildung 12 Initiierung Kontakt zwischen Beistandsperson und verbeiständetem Kind

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)



6. Diskussion

Mit Bezug zum Onlinefragebogen und Rückbezug auf die theoretische Rahmung werden nun die vorgestellten Ergebnisse aus der Befragung diskutiert und eingeordnet. Wie in Kapitel 5.1 dargestellt, haben 46 Beistandspersonen die Umfrage beantwortet. Detaillierte Antworten wurden zu 96 Einzelfällen getätigt.

Die Ergebnisse werden entlang der Form der Kontakte, der Häufigkeit der Kontakte, dem Ort und der Dauer der Kontakte diskutiert. Weiter wird die Diskussion der Antworten in Bezug auf die einzelnen Fälle abgerundet.

6.1 Diskussion Form, Häufigkeit, Ort und Dauer der Kontakte

Form der Kontakte

In Kapitel 2 wird erläutert, wie Kinder partizipieren können. Die Form der Partizipation, steht gemäss Literatur der Beistandsperson frei (KOKES, 2017). Dass sich die Face-to-Face-Gespräche um Videocalls, Sprachnachrichten und digital-schriftliche Wege erweitern, liege gemäss den qualitativen Aussagen der Teilnehmenden am erweiterten Methodenrepertoire, wie z. B. die folgenden zwei Personen erläuterten: «Wir sind daran, unsere Methoden vielseitiger zu gestalten und im Team zu implementieren» und «grösserer Methodenkoffer durch Weiterbildung». Die Befragten gaben an, dass es aus ihrer Sicht in den vergangenen Jahren zu einer leichten Verschiebung der Kontaktform mit Kindern kam. Sie gaben an, dass insbesondere mit zunehmendem Alter der Kinder vermehrt auch digitale Medien für den Kontakt eingesetzt werden. Dennoch gaben die meisten der Befragten an, die Kontakte am häufigsten als Face-to-Face-Gespräche zu führen. Werden diese Erkenntnisse für Fachpersonen in der Praxis angewendet, sind Zugänge zu und Wissen um die aktuellen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten für Beistandspersonen nötig, um Kinder partizipieren lassen zu können. Der Umfang der Partizipation und die Qualität der digitalen Kontakte (Videocalls, Sprachnachrichten und schriftliche) von Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern können Gegenstand zukünftiger Forschungsergebnisse sein.

Häufigkeit der Kontakte

Wie die Ergebnisse zeigen, führten zum Zeitpunkt der Befragung fast drei Viertel (72%) der Teilnehmenden in den letzten 18 Monaten Beistandschaften, bei denen sie nicht in Kontakt mit dem verbeiständeten Kind standen (siehe Abbildung 5). Dies scheint mit dem Auftrag wie in Kapitel 2.3 erwähnt, das Kind so weit als möglich partizipieren zu lassen, zu kollidieren, denn konkrete Partizipation beruht auch auf der Möglichkeit,

dass sich ein Kind in einem Gespräch über seine Befindlichkeiten ausdrücken kann (siehe Schreiner 2009). In etwa einem Drittel dieser Fälle ohne Kontakt (36%) liege der Grund dafür im Widerstand des Kindes oder der Eltern gegen die Kontaktaufnahme. Mit diesen Erkenntnissen sind die aktuellen Fachpersonen in der Praxis angehalten, sich mit der Frage: «Wie gelingt es, dass die Beistandsperson bei Widerstand der Erziehungsberechtigten oder des Kindes selbst mit dem verbeiständeten Kind in Kontakt stehen kann?» auseinanderzusetzen.

In gut einem Viertel (28.22%) der angeführten Fälle ohne Kontakt sei der Termin aus Sicht der Beistandsperson nicht nötig gewesen. Wird dazu die fünfmal genannte Ergänzung «Fokus Besuchsrecht: Vermittlung zwischen den Eltern erfordert keinen direkten Kontakt zum Kind» (o. Ä.) beigezogen, stellt sich die Frage, ob den Beistandspersonen bei Besuchsrechtsbeistandschaften die Notwendigkeit der Partizipation des Kindes eventuell nicht bewusst ist, obschon die gängige Haltung der Theorie auf den Einbezug des Kindes hinweist. Wie in Kapitel 3.1 ersichtlich, soll durch den Kontakt der Beistandsperson mit dem verbeiständeten Kind, die subjektiven Wünsche und objektiven Bedürfnisse im Hinblick auf den elterlichen Konflikt eruiert werden. Aussagen von Befragten, wie die folgende: *«Die Erfahrung hat zu folgender Gleichung geführt: je strittiger oder schwieriger die Situation mit den Eltern, desto intensiver der Kontakt des BS zu den Kindern»* zeigen auf, dass die Haltung der Literatur (siehe Walper und Fichtner 2013 sowie Normann und Mayer 2013), dass Eltern in der Krise oft nur auf ihre eigenen Bedürfnisse fokussiert sind und jene ihrer Kinder nicht ausreichend berücksichtigen, der Berufsbeistandsperson bewusst ist.

Wie in Kapitel 3.1 gezeigt wurde, definieren Walper und Fichtner sowie Normann und Mayer deutlich, dass Kinder, insbesondere bei hochstrittigen Familien, in den Beratungsprozess einbezogen werden sollen. Demgegenüber steht das Ergebnis der vorliegenden Studie, dass fast drei Viertel (72%) der Befragten in den letzten 18 Monaten, in mindestens einem Fall, keinen Kontakt zum Kind hatte, in eindeutiger Diskrepanz. Besonders deutlich wird dieser Gegensatz mit der Begründung, dass in Fällen, bei denen das Besuchsrecht und die Vermittlung zwischen den Eltern im Fokus stehen, kein direkter Kontakt zum Kind erforderlich sei. In der vorliegenden MAS-Arbeit ist es nicht möglich, eine umfassende theoretische Herleitung zu den Themen Besuchsrechtsbeistandschaften, den damit verbundenen Elternkonflikten sowie den praktischen Implikationen darzustellen, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Daher kann die Diskussion in diesem Kontext nicht abschliessend geführt werden.

Dennoch lässt sich für die Praxis ableiten, dass die Haltung der Beistandspersonen hinsichtlich des Kontaktes zum Kind in Besuchsrechtsbeistandschaften ein signifikantes Ungleichgewicht aufweist. Diese divergierenden Haltungen bedürfen einer detaillierteren Untersuchung. Sollte sich diese Ungleichheit als repräsentativ erweisen, wäre es notwendig, allgemeingültige und anerkannte Praxishandhabungen zu entwickeln, die insbesondere das Recht auf Partizipation des Kindes berücksichtigen.

Demgegenüber stehen die Aussagen zur Häufigkeit von Kontakten im zivilrechtlichen Kindesschutz mit dem verbeiständeten Kind. Die befragten 46 Personen sind sich einig, dass diese im Verlauf der letzten fünf Jahre zugenommen haben. Die Gründe dafür werden durch einige Befragte detailliert ergänzt, wobei sich die Antworten massiv unterscheiden. Dies wirft die Frage auf, weshalb die Gründe derart unterschiedlich sind. So wird einerseits mehrfach erwähnt, dass aufgrund der neuen KOKES-Empfehlung (2021) mehr Kapazität für jede einzelne Kindesschutzmassnahme bestehe. Andererseits äussern die Befragten, dass es weniger zeitliche Ressourcen gäbe, was teilweise mit Fachkräftemangel begründet wird. Diese Aussagen würde für weniger Kontakte zum verbeiständeten Kind sprechen, wurden jedoch auch von Befragten qualitativ ergänzt, welche der Meinung sind, dass mehr Kontakte zwischen Beistandsperson und verbeiständigtem Kind stattfinden. Weshalb die Wahrnehmung der Beistandspersonen sich stark unterscheidet, kann aus den Antworten nicht eruiert werden. Möglich sind unterschiedliche Anstellungsbedingungen, Fluktuation, Fachkräftemangel. Bei letzterem stellt sich die Frage, ob dieser in allen Gebieten der Schweiz im Bereich der Beistandschaften für Kinder vorhanden ist und, falls ja, in gleichem Umfang. Auch ist nicht erkennbar, ob ein unterschiedliches Verständnis des Begriffs «Häufigkeit» besteht, was ebenfalls zu unterschiedlichen Antworten zu dieser Thematik führen kann.

Wie in Kapitel 1 beschrieben, ist gemäss KOKES bislang nicht erläutert, wie häufig der Kontakt seitens Beistandsperson zum verbeiständigten Kind gewährleistet werden sollte. Die Rolle der KESB als Auftraggeberin gegenüber der Beistandsperson beinhaltet wiederum, gemäss KOKES (siehe dazu Kapitel 2.1) definierte, massgeschneiderte Aufträge an die Beistandsperson zu erteilen, jedoch den damit einhergehenden Handlungsspielraum in der Praxis zu berücksichtigen. Es ist somit nicht die Aufgabe der KESB, zu detaillierte Anweisungen für die Praxis vorzulegen, denn die Ausgestaltung der Aufgaben (Methoden, Ermessen) liegt bei der Beistandsperson. Letztere entscheidet innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Den detailliert aufgeführten Aufträgen der KESB (siehe dazu Tabelle 11 in Kapitel 5.3 und

Tabelle 12 im Anhang) sind keine Vorgaben zur Häufigkeit der Kontakte der Beistandsperson mit dem verbeiständeten Kind zu entnehmen.

Um den Einbezug des Kindes durch die Beistandsperson sichtbarer und überprüfbarer zu gestalten, könnte die KESB, im Sinne einer gangbaren Lösung für die Praxis, den Auftrag an die Beistandsperson in Bezug auf die Häufigkeit der Kontakte mit dem Kind präzisieren. Doch bedarf es einer weiteren Auseinandersetzung mit der Thematik der Häufigkeit und der Form der Aufträge seitens der KESB im zivilrechtlichen Kinderschutz, um für eine derartige Standardisierung der Aufträge an die Beistandspersonen eine solide Basis zu legen.

Ort der Kontakte und Alter der verbeiständeten Kinder

In Kapitel 3 wurde auf die Forderung von Delfos (2015) hingewiesen, dass Kinder den Ort der Kontakte selbst ausgewählt werden soll. Das Kind kann auf Unstimmigkeiten (z. B. Lärm) hingewiesen werden. Dettenborn (2021) führt aus, dass die Raumgestaltung sinnvoll gewählt werden soll, zum Beispiel, ob es ein Spielzimmer oder eine reizarme Umgebung sein soll. Auch sind Vorschulkinder gemäss diesem Autor teilweise gesprächiger, wenn sie nebenher zeichnen oder spielen können.

In der vorliegenden Untersuchung führt mehr als ein Drittel (37%) aller befragten Personen die Gespräche meist zuhause beim Kind. Ein Drittel (34%) aller Gespräche finden im Büro statt. Die weiteren Beistandspersonen begeben sich für die Gespräche mit den Kindern an öffentliche Orte oder in ein Café bzw. Restaurant (29%). Dies führte beispielsweise eine befragte Person wie folgt aus (siehe Tabelle 9): «Die Gespräche finden an einem Ort statt, wo sich die Kinder wohlfühlen. Bei Jugendlichen können diese aber durchaus in meinem Büro stattfinden. Manchmal gehe ich auch spazieren oder auf einen Spielplatz. Fragen stelle ich spielerisch, bspw. mit Tieren.»

Die Auswertung zeigt bei der Betrachtung der einzelnen Aussagen auch, dass die Orte je nach Alter der Kinder unterschiedlich gewählt werden. Da in der Befragung nicht nach dem Alter der verbeiständeten Kinder gefragt wurde, kann keine detaillierte Aussage dazu getroffen werden, wie alt die Kinder bei den 37 Prozent im Büro geführten Gesprächen waren. Aufgrund der Erläuterungen lässt sich aber erahnen, dass die eher älteren Kinder ins Büro eingeladen werden. Dies bestätigt sich in etlichen Aussagen (siehe dazu Tabelle 9), die ähnlich wie die folgenden lauten: «... Je jünger die Kinder sind, desto besser ist es, sie zuhause zu besuchen und dort die Gespräche zu führen.» oder «...Teenager kommen öfters ins Büro.» Es gab jedoch auch seltene Aussagen wie diese: «Wir haben ein kinderfreundlich eingerichtetes Besprechungszimmer mit

vielen Spielsachen, Kindertisch zum Malen und Zeichnen...», was eher darauf schließen lässt, dass Gespräche mit Kindern in den Räumlichkeiten dieser Institution stattfinden.

Was die Teilnehmenden nicht ausführten, Delfos (2015) jedoch deutlich erwähnt, ist der Vorschlag, dass der Ort für das Gespräch vom Kind ausgewählt werden sollte (siehe dazu Kapitel 3). Für die Praxis bedeutet dieser Rückschluss zur Theorie, dass die Partizipationsstufen (wie in Kapitel 2.3 Partizipation) stärker berücksichtigt werden und die Kinder über den Ort mitentscheiden sollten (Partizipationsstufe Mitbestimmung). Laut den Untersuchungsergebnissen ist jedoch davon auszugehen, dass die Beistandspersonen den Ort des Gespräches wählen. Die Ausführungen zur Frage, wo die Gespräche stattfinden zeigen nämlich deutlich, dass die Beistandspersonen über den räumlichen Kontext nachdenken und sich bewusst oder unbewusst entlang der Empfehlungen von Dettenborn (2021, siehe Kapitel 3) für den Ort des Gespräches entscheiden.

Dauer der Kontakte und Alter der Kinder

In Kapitel 3 wird dargelegt, dass gemäss Delfos (2015) die Dauer des Gespräches vom Alter des Kindes abhängt. Weitere beeinflussende Faktoren können zum Beispiel die Schwere des Themas, der Spannungsbogen des Kindes oder die Bedeutung des Gesprächsthemas für das Kind sein. Bei Kindern unter acht Jahren sei ein dreissigminütiges Gespräch ein langes Gespräch. Ältere Kinder können unter geeigneten Umständen bis zu einer Stunde am Gespräch teilnehmen. Mehrere kürzere Gespräche seien jedoch zu bevorzugen. Die 46 Befragten äusserten sich zur Länge des Face-to-Face-Gespräches (inkl. Vor- und Nachbereitung) sehr ambivalent. Die Tabelle 6 in Kapitel 5.2 zeigt auf, dass einige der Teilnehmenden weniger als 30 Minuten aufwenden. Knapp ein Drittel teilten mit, 40 Minuten (17.4%) bzw. 60 Minuten (15.2%) zu benötigen. Die am meisten gewählte Anzahl Minuten betrug 90, es wählte fast ein Viertel (23.9%) der Befragten diese Antwort. In Kapitel 3.2 wird erwähnt, dass gemäss Delfos (2015) die optimale Dauer eines Gespräches bislang wenig erforscht sei. Um die optimale Dauer erfassen zu können, bedarf es mehr Informationen, da die Dauer der Gespräche nach dieser Autorin insbesondere alters- und situationsabhängig ist. Diese Aspekte wurden jedoch nicht abgefragt. Auch ist anhand der Aussagen der Teilnehmenden nicht eruierbar, wie viel Zeit jeweils in die Vor- und Nachbereitung investiert wird.

6.2 Diskussion Kontakte in einzelnen Fällen

In Kapitel 1.2 wurde die Abgrenzung der vorliegenden MAS-Arbeit definiert. Demnach richtet sich der Fokus der Onlineumfrage auf Beistandschaften nach Art. 308 Abs 1 und Abs 2 sowie mit kombinierter Beistandschaft, hauptsächlich nach Art. 308 Abs. 1 und Abs 2. Alle 96 Einzelfälle, die genannt wurden, lassen sich in die vorangehenden Artikel des ZGB einteilen. 80.2 Prozent der genannten Fälle beinhalten den Auftrag der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, definiert das Zivilgesetzbuch den genannten Artikel wie folgt:

Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen nach Art. 308 Abs. 2 ZGB:

Die Kindesschutzbehörde kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

Die besonderen Befugnisse werden gemäss den Befragten, wie in Tabelle 11 genannt, wie folgt interpretiert: vor allem auf die Gestaltung des Besuchsrechts und Ferienrechts zu fokussieren, die allgemeine und schulische Entwicklung des Kindes zu begleiten sowie Ansprechperson für alle Fachpersonen zu sein. Werden die besonderen Befugnisse als Recht, etwas Bestimmtes zu tun, also als Recht zu einer Handlung verstanden, sind alle in Tabelle 11 und Tabelle 12 (siehe Anhang) genannten besonderen Befugnisse gemäss Bestimmungen ZGB erfüllt. Aus den beiden Tabellen ist deutlich zu erkennen, dass besondere Befugnisse bezüglich der Eltern oft und explizit erwähnt werden (mehr als 32 Nennungen). Beispiele dazu sind: «Eltern in ihrer Sorge um das Kind zu unterstützen», «Kommunikationsdrehscheibe für Eltern zu sein», «Unterstützung der Eltern», «Kommunikation der Eltern fördern».

In Bezug auf das Kind, für welches die Beistandschaft errichtet wird, und auf die Partizipationsmöglichkeiten nach Art. 12 UN-KRK, dass das Beteiligungsrecht von Kindern in allen Angelegenheiten gilt, wurden nur sechs Äusserungen der Teilnehmenden detailliert aufgeführt. Nachfolgend sind die besonderen Befugnisse in direktem Bezug zu den betreffenden Kindern wiedergegeben, entnommen aus Tabelle 11 und Tabelle 12 (siehe Anhang) zur Auswertung der Onlinebefragung: «Ansprechperson für Kinder zu sein» (3 Nennungen), «Auf Basis der Trennungsvereinbarung den Kindesbedürfnissen angepasste BR-Regelung erstellen» (1 Nennung), «während der Platzierung aktiv bei der Beziehungspflege zu unterstützen» (1 Nennung), «auf Mitentscheidungsrecht vom Kind hinweisen» (1 Nennung).

Die Empfehlung der KOKES (2021) zur Organisation der Beistandschaften weist unter Kapitel 2.4 deutlich auf das Kind hin. Dies in Bezug auf Beratung, Begleitung, Betreuung, Befähigung, Mitwirkung, Vertretung etc. Die KOKES (2021) führt das Kind in sämtlichen Aufgaben auf, z. B. «Beratung und Begleitung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern» (S. 14). Dies steht diskrepant zur Praxis, die – wie in Tabelle 11 und Tabelle 12 (siehe Anhang) der aufgeführten Aufgaben der KESB ersichtlich – die besonderen Befugnisse insbesondere auf die Eltern, das Helfernetz und die Schule beziehen. Aus dieser Diskrepanz ergibt sich eine ähnliche Schlussfolgerung wie in Kapitel 6.1 zur Häufigkeit der Kontakte: Soll die Aufgabe seitens KESB an die Beistandsperson präzisiert werden? Um die vorliegende Thematik abschliessend diskutieren zu können, gilt es zu erheben, ob die Partizipationsmöglichkeiten der verbeiständeten Kinder grösser sind, wenn die Beteiligung der Kinder im Auftrag an die Beistandsperson präzisiert wird.

Bei der allgemeinen Befragung antworteten beinahe drei Viertel (72%) der Teilnehmenden, dass sie auch Beistandschaften führen, in welchen während der letzten 18 Monate kein Kontakt zum Kind bestand. Die Hauptgründe seien, dass es sich bei knapp einem Drittel davon (31.66%) um Kinder unter 2 Jahren handle und dass 18.34 Prozent der Kinder bzw. 18.34 Prozent der Eltern keinen Kontakt wollten. Die Beistandspersonen führen detaillierter aus, dass bei Besuchsrechtsbeistandschaften der Konflikt auf Elternebene liege und es keinen Bedarf an Gesprächen mit dem Kind gebe. Wie in Kapitel 6.1 zum Aspekt «Häufigkeit der Kontakte» erläutert, ist es aufgrund des beschränkten Umfanges der vorliegenden MAS-Arbeit nicht möglich, detailliert auf die Besuchsrechtsthematik einzugehen. Dennoch ist festzuhalten, dass bereits bei den Eheschutzverfahren (Trennung/Scheidung der Eltern) von Artikel 314a ZGB für Kindes-schutzverfahren Gebrauch gemacht wird. Darin enthalten ist das Recht auf Anhörung, das jedem Kind zusteht, sofern es in der Lage ist, den Sachverhalt zumindest in den Grundzügen zu verstehen und sich in verständlicher Weise zu äussern. Der Leitfaden zur Kindesanhörung des Marie Meierhofer Institutes für das Kind (Brunner et al., 2023) erläutert dazu, dass Kinder ab etwa sechs Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht in der Lage sind, ihre Wünsche zu einer sie betreffenden Angelegenheit zu äussern und diese auch einer fremden Person mitzuteilen. Wenn jüngere Kinder es wünschen, können sie jedoch bereits vor dem sechsten Geburtstag gebrauch vom Anhörungsrecht machen. Denn eine kindeswohlgerichte Entscheidung kann nicht ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem Kind und (so weit als möglich) breite Erfassung des Kindeswillens getroffen werden (S. 8-9). Es stellt sich hier die Frage, weshalb die

Beistandspersonen vermehrt die Aussage treffen, bei Elternkonflikten in Bezug auf Besuchsrechte keine Kontakte mit den Kindern zu pflegen. Denn wie vorgängig erläutert und in Kapitel 6.1 in der Diskussion zur Häufigkeit von Kontakten der Beistandsperson mit den verbeiständeten Kindern aufgegriffen, empfiehlt die Literatur den Beistandspersonen, mit dem Kind bei Besuchsrechtsbeistandschaften Kontakt zu pflegen. Auch für die Praxis steht Literatur, zum Beispiel als Fachdossier zu dieser Thematik, zur Verfügung. Das Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich stellt in ihrem öffentlich zugänglichen «Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte» einerseits Leitsätze und Arbeitsprinzipien für Beistandspersonen oder Informationen zu Themen wie Hochstrittigkeit, Bedeutung der Nachtrennungskonflikte für Kinder, Beratung und Elternarbeit zur Verfügung. Andererseits enthält dieses Fachdossier auch explizit praxisorientierte Hinweise für die Arbeit mit den Kindern.⁴

Im Gegensatz zur allgemeinen Befragung kam in den 96 Einzelfällen, die von den Befragten angeführt wurden, in den letzten 18 Monaten nur in 12 Prozent der Fälle kein Gespräch mit dem Kind zustande, obwohl es sich oft um Aufträge wie Besuchsrechtsbeistandschaften handelte und laut einer beachtlichen Anzahl Teilnehmenden dabei der Bedarf an Kontakt zum Kind nicht gegeben sei. Von den 96 Einzelfällen betreffen 51 Fälle die ersten drei Monate der Beistandschaft. In diesen ersten drei Monaten führten alle befragten Beistandspersonen mindestens ein Gespräch mit dem Kind und es finden sich sogar Hinweise auf vier oder mehr Gespräche in dieser Zeitspanne. Diese Häufigkeit kann eventuell damit erklärt werden, dass die Anzahl Kontakte zum Kind in der Anfangsphase aufgrund des Kennenlernens oft höher liegt als im späteren Verlauf der Beistandschaft.

Es lässt sich anhand der vorliegenden Untersuchung nicht abschliessend beurteilen, weshalb die allgemeine Frage zu Gesprächen mit Kindern nicht deckungsgleich mit der Frage nach Gesprächen mit Kindern in den einzelnen Fällen beantwortet wurde. Zu vermuten ist, dass die Befragten entgegen dem Hinweis, die einzelnen Fälle zufällig auszuwählen, bewusst oder unbewusst Fälle wiedergegeben haben, bei denen in den letzten 18 Monaten Gespräche und Kontakt stattgefunden haben.

Relativ deckungsgleich bei den Fallfragen und der allgemeinen Befragung scheint die Antwort zur Form der Kontakte, denn in 53 Prozent der Antworten zu den einzelnen

⁴ Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, 2022, Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte, https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sorgerecht-unterhalt/eltern-in-trennung/hochstrittige_umgangskonflikte_fachdossier.pdf

Fällen bestand Kontakt per Telefon, Videocall oder E-Mail bzw. per Text- oder Sprachnachricht über Whatsapp, Signal, Telegram oder Threema. In der allgemeinen Befragung teilten 55 Prozent der Befragten mit, dass sie telefonische und schriftliche Austauschgefässe in der Arbeit mit den verbeiständeten Kindern nutzen. Es scheint somit für etwa die Hälfte der befragten Beistandspersonen interessant zu sein, die Kontakte zu den Kindern nebst der Face-to-Face-Variante auch per Telefon bzw. Videocall, Sprachnachrichten oder schriftlich zu pflegen. Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, obliegt es der Beistandsperson, mit welchen Methoden sie ihre Mandatsführung gestaltet, es gibt daher keine Regel, wie die Kontakte hergestellt werden sollen. Lohnenswert wäre hierzu, weiter zu klären, welchen Inhalt und welche Qualität die Kontakte per Telefon bzw. Videocall oder in schriftlicher Form aufweisen. Um diese Thematik besser erfassen zu können, sind, wie bereits in Kapitel 6.1 zur Form der Kontakte erwähnt, weitere qualitative Studien nötig.

Eine weitere bemerkenswerte Aussage besteht auch darin, dass in 81 Prozent der angeführten Einzelfälle die Kontakte durch die Beistandsperson initiiert wurden. Es drängt sich die Frage auf, weshalb dem so sei. Eine Antwort darauf könnte in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt in der Fallführung stehen: Von den 96 beantworteten Einzelfällen befanden sich 51 Fälle in den ersten drei Monaten nach Fallaufnahme. Die, wie in Kapitel 2.1 ausgeführte, Arbeitsbeziehung scheint daher anfänglich vor allem durch die Beistandsperson strukturiert zu sein. Hierzu stellt sich erweiternd die Frage, ab wann und wie die Kinder die, in Kapitel 2.3 beschriebenen, Partizipationsstufen erreichen können. Welche Faktoren liegen der Tatsache zugrunde, dass nicht mehr als vier Prozent der Kontakte von den Kindern initiiert wurden? Hierfür wäre eine qualitative Untersuchung von Partizipationsmöglichkeiten der verbeiständeten Kinder aufschlussreich.

7. Fazit und Ausblick

Anschliessend an die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse aus der Onlinebefragung folgt nun die Beantwortung der Fragestellungen. Weiter werden die Ergebnisse in Bezug auf die Soziale Arbeit beleuchtet und ein abschliessendes Fazit mit neuen Hypothesen zur weiterführenden Forschung zur Verfügung gestellt.

7.1 Beantwortung der Fragestellungen

Nachfolgend werden zuerst die Unterfragestellungen und zum Schluss die Leitende Fragestellung beantwortet.

Unterfragestellungen

- 1) *In welcher Form ist Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz vorgesehen?*

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) fordert von den Vertragsstaaten, dem kompetenten Kind zu garantieren, eine eigene Meinung bilden und äussern zu dürfen. Die Abbildung 1 verdeutlicht die Formen der Partizipation. Einerseits sollen Kinder grundsätzlich von der indirekten Partizipation (aktive und kontinuierliche Thematisierung der Kinderperspektive durch Entscheidungstragende) profitieren. Zudem sollen Kinder im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz die Möglichkeit auf stellvertretende Partizipation (Kindsvertretung, kinderanwaltshaftliches Mandat, Beistandschaft) erhalten. Hierzu wird insbesondere, wie in Kapitel 2.3 erläutert, die direkte Partizipation als erstrebenswert bezeichnet.

Die Ergebnisse in Kapitel 5.2 zeigen die Form der Kontakte zwischen der Beistandsperson und den verbeiständeten Kindern. In Abbildung 4 ist zu erkennen, dass knapp die Hälfte (45%) der Befragten am häufigsten das persönliche Face-to-Face-Gespräch mit den Kindern nutzen. Auch ist abgebildet, dass andere Formen wie der schriftliche Zugang (E-Mail, Chats etc.), der telefonische Zugang sowie Sprachnachrichten zum Kontakt mit den verbeiständeten Kindern genutzt werden.

- 2) *Auf welche Art sind Gespräche mit Kindern im zivilrechtlichen Kontext, aus theoretischer Perspektive, zu führen?*

Wie in Kapitel 3 ausführlich dargelegt, sind die Beistandspersonen im Hinblick auf die Partizipation des Kindes angehalten, den kindlichen Willen zu eruieren. Es bedarf dafür sensibilisierten Wissens über die inhaltliche und formale Ebene im Umgang mit Kindern. Themen wie die Dauer oder der Ort des Gespräches sind zentral. Die optimalen, altersangepassten Kommunikationsbedingungen zu schaffen, ist Voraussetzung für gelingende Kontakte. Auch die Haltung der Beistandsperson, geprägt von Respekt und Bescheidenheit, ist elementar. Die Beistandsperson ist sich zudem bewusst, in welcher Phase des Gespräches sie sich befindet.

- 3) *Wie häufig haben Beistandspersonen nach Art. 308 ZGB aktuell in der Mandatsführung Kontakt zu den zu begleitenden Kindern?*

Von den 46 Befragten führt fast die Hälfte (43.5%) mehr als 26 Beistandschaften.

33 Befragte (71%) teilten mit, dass sie Beistandschaften führen, in denen sie in den vergangenen 18 Monaten keinen Kontakt zum Kind hatten. In den 96 angeführten Einzelfällen, (wovon sich 51 Einzelfälle in den ersten drei Monaten nach Aufnahme des Mandates befanden) teilten die Befragten mit, dass sie in 32 Prozent der Fälle mehr als vier Gespräche, in 13 Prozent drei Gespräche, in 20 Prozent zwei und in 23 Prozent ein Gespräch führten. Weiter wurde in Bezug auf die Einzelfälle ausgewiesen, dass in 47 Prozent der Fälle in den letzten 18 Monaten kein Kontakt per Telefon, Videocall oder E-Mail bzw. schriftlich oder mündlich per Whatsapp, Signal, Telegram oder Threema stattfand. Die aufgeführten Kommunikationsmittel wurden bei 26 Prozent in den letzten 18 Monaten für einen bis drei Kontakte, bei 16 Prozent für vier bis sieben Kontakte und bei 11 Prozent für acht oder mehr Kontakte genutzt.

4) Gibt es Unterschiede bei Kontakten von Beistandspersonen zu den verbeiständeten Kindern zu beobachten (nach Kanton, Dienstjahren, Form der Kontakte, Häufigkeit der Kontakte, Länge der Gespräche)?

Signifikante Aussagen zu Unterschieden bei Kontakten von Beistandspersonen mit den verbeiständeten Kindern zu tätigen, ist mit der vorliegenden Teilnahmezahl an der Onlineumfrage nicht möglich. Es können lediglich einige Tendenzen festgestellt werden. Über zwei Drittel der Teilnehmenden (69.5%) weisen mehr als vier Jahre Berufserfahrung als Beistandsperson aus. Dabei gilt es zu beachten, dass fast drei Fünftel (58.%) dieser Gruppe in den Kantonen Aargau oder Bern arbeiten. Die Aussagen betreffen daher vor allem Mitarbeitende dieser beiden Kantone.

Von den Teilnehmenden, welche mehr als 26 Beistandschaften führen, arbeitet ein Drittel in Bern, ein Viertel im Kanton Aargau und etwas mehr als ein Sechstel im Kanton St. Gallen. Alle weiteren Teilnehmenden mit mehr als 26 Beistandschaften sind auf die übrigen teilnehmenden Arbeitskantone verteilt.

Rund die Hälfte der Teilnehmenden, welche Beistandschaften führen, in denen in den letzten 18 Monaten kein Kontakt zum begleiteten Kind bestand, sind seit vier und mehr Jahren im Berufsfeld der Beistandschaften tätig.

Die Dauer von 90 Minuten für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung eines Gespräches wurde am häufigsten von den Beistandspersonen mit mehr als acht Jahren Berufserfahrung genannt. Alle anderen Kategorien (von weniger als 30 Minuten bis mehr als 90 Minuten) wurden relativ gleichmässig von Zugehörigen zu allen

Berufserfahrungsgruppen gewählt. Es lässt sich deshalb auch hier keine signifikante Aussage treffen, lediglich eine Tendenz feststellen, dass Beistandspersonen mit umfangreicher Erfahrung eine Gesprächsdauer von 90 Minuten bevorzugen.

Leitende Fragestellung

Inwiefern finden im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten Kontakte zwischen Kindern und ihren Beistandspersonen statt?

Resümierend ist die Leitfrage aufgrund der Ergebnisse aus der vorliegenden Untersuchung wie folgt zu beantworten: Es finden Kontakte und Gespräche zwischen Beistandspersonen und den verbeiständeten Kindern statt. Die Befragten sind mehrheitlich der Ansicht, dass es in den letzten Jahren eine Tendenz hin zu mehr Kontakten mit Kindern in der Mandatsführung gibt. Einige Beistandspersonen nutzen nebst dem persönlichen Gespräch an diversen Orten (Büro, zuhause beim Kind, draussen etc.) auch andere Kontaktformen. Es werden Telefonate zwischen Beistandspersonen und verbeiständeten Kindern, Sprachnachrichten sowie Videocalls geführt. Auch ist der schriftliche Kontakt (E-Mail, Handynachrichten) üblich. Einige führen aus, dass aufgrund von weniger Kapazität nur in geringerem Masse Kontakte stattfinden. Andere begründen, dass es keine Kontakte benötigt, wenn Hauptansprechpersonen andere Fachpersonen sind. Als weiteres Argument für keinen Kontakt wurde mehrfach genannt, dass bei Besuchsrechtsbeistandschaften ein Elternkonflikt besteht, aufgrund dessen der Kontakt zum Kind nicht nötig sei. Dieses Argument widerspricht Postulaten der gängigen Literatur, dass insbesondere bei Hochkonfliktfamilien der Kontakt zum Kind durch die Beistandsperson bestehen soll. Nur im Kontakt mit dem Kind können dessen subjektive Wünsche und objektive Bedürfnisse eruiert werden. Ob das Kind zusätzliche Unterstützung braucht, ob es mit der Belastungssituation zurechtkommt und ob trotz herausfordernder Umstände eine erfolgreiche Entwicklung stattfindet, ist konkret von der Beistandsperson zu überwachen. Denn in der Zusammenarbeit mit den Eltern wurde festgestellt, dass diese in ihrer persönlichen Krise oft nur ihre eigenen Bedürfnisse beachten und die der Kinder nicht ausreichend berücksichtigen.

7.2 Bedeutung für die Soziale Arbeit

Die Forschungsergebnisse verdeutlichen, dass in vielen Fällen Kontakte und Gespräche zum verbeiständeten Kind von der Beistandsperson ausgehend stattfinden. Wird

jedoch Rückschluss auf die in Kapitel 1.3 genannten Grundsätze des Berufskodexes für die Soziale Arbeit gezogen, ist die Partizipationsmöglichkeit der Klientel verpflichtend. In der Ernennungsurkunde der Beistandsperson wird als Klientel das Kind genannt. In Kapitel 3 wurde dargelegt, weshalb der kindliche Wille zu eruieren sei. Ist in der Beistandschaft keine explizite Vertretung für den Kindeswillen ernannt, kommt die Autorin zum Schluss, dass diese Aufgabe bei der Beistandsperson liegt. Wird diese ihrer Aufgabe nicht gerecht, liegt eine unrechtmässige Situation der verbeiständeten Kinder vor. Was dies hinsichtlich der drei Bereiche Mikro-, Meso- und Makroebene bedeuten kann, wird nachfolgend anhand der gewonnenen Erkenntnisse aus der vorliegenden Untersuchung erläutert.

Mikroebene

Um die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern sowie die Erfassung des Kindeswillens im Rahmen der Beistandschaft sicherzustellen, sollten standardisierte Kommunikationskonzepte für die Beistandspersonen erarbeitet werden. Weiter sollten Beistandspersonen Möglichkeiten für Ausbildungen, Schulungen und Weiterbildungen im Bereich der Kommunikation mit Kindern im zivilrechtlichen Kontext, insbesondere auch im Bereich der digitalen Kommunikation, erhalten.

Mesoebene

Um Ungleichheit zu vermeiden, liegt es bei der auftraggebenden Institution, also der KESB, die Aufträge an die Beistandspersonen hinsichtlich des Einbezugs des Kindes zu präzisieren. Verbindliche Bestimmungen führen dazu, dass den verbeiständeten Kindern vergleichbare Möglichkeiten für Partizipation zustehen. Denn wie in Kapitel 2.3 erläutert, ist nicht nur die indirekte Partizipation anzustreben, sondern die Kinder sollen vermehrt in ihrer direkten Partizipation unterstützt werden.

Makroebene

Die Autorin unterstützt die Forderung von Sabine Brunner (2022) im Artikel des Instituts für systemische Entwicklung und Fortbildung: «Wir sollten mehr mit Kindern reden – statt über sie». Darin legt die Autorin dar, dass Fachpersonen, unabhängig von der Fachrichtung, welche mit Kindern arbeiten, das Gespräch mit ihnen suchen sollten (S. 4). Denn mit den Kindern reden und ihren Willen eruieren, ist nicht nur Gegenstand der Beistandschaft. Es ist ein gesellschaftlicher Auftrag, damit Kinder lernen, ihre Meinung zu bilden, ihren Willen zu erfahren und diesen auch äussern zu können. Mit Kindern zu reden, stellt demnach einen Auftrag an die Gesellschaft dar. Zusätzlich ist die

Investition in politische Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit relevant, damit die Artikel 12, 13 und 17 der UN-KRK auch gelebt werden. Denn, wie Sabine Brunner an der Fachtagung «Mit Kindern reden» vom 11.12.2024 äusserte: «Kinder sind Rechtssubjekte – die möchten und sollen ihren Willen steuern können. Sie bestimmen, was sie in den Gesprächen preisgeben und was nicht.» (S. Brunner, «Mit Kindern reden», Eingangsvortrag 11.12.2024). Es bedarf daher keiner Angst, Kinder zu etwas zu drängen – vielmehr besteht Bedarf nach Offenheit, mit den Kindern zu reden.

7.3 Abschliessendes Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden MAS-Arbeit konnten erste quantitative Informationen zu Kontakten von Beistandspersonen mit verbeiständeten Kindern in der Schweiz erfasst werden. Anhand der präsentierten Studie gelang es, von 46 Beistandspersonen aus elf verschiedenen Arbeitskantonen ein Stimmungsbild zur Kontaktgestaltung mit den verbeiständeten Kindern vorzulegen. Anhand der Onlineumfrage konnten Ergebnisse zur Gesprächsdauer, zur Häufigkeit der Kontaktaufnahme mit den verbeiständeten Kindern, zum Gesprächsort und zur Gesprächsform (Face-to-Face, schriftlich, telefonisch, Videocall, Sprachnachrichten) erzielt werden. Weiter wurden qualitative Aussagen zur Gestaltung des Gesprächsortes und der Form der Kontakte zu den verbeiständeten Kindern ermöglicht. Darüber hinaus enthalten die Ergebnisse detaillierte Informationen zu 96 Einzelfällen, zum Beispiel, ob und wie die Beistandspersonen in den letzten 18 Monaten in Kontakt mit den verbeiständeten Kindern standen. Auch ist ersichtlich, welche Aufgaben die Aufträge seitens der KESB an die Beistandspersonen in 96 Einzelfällen beinhalten, wie viele Face-to-Face-Gespräche geführt wurden und wer diese initiiert hat.

Nachfolgend wird anhand von vier Hypothesen, resultierend aus den Erkenntnissen der vorliegenden MAS-Arbeit, der Blick auf die Zukunft gerichtet.

Die Zahlen zeigen auf, dass die Kontakte der Beistandspersonen mit den verbeiständeten Kindern meist in Face-to-Face-Gesprächen stattfinden. Kontakte finden auch telefonisch statt. Zudem werden immer mehr digitale Medien in Form von Sprachnachrichten, Textnachrichten oder Videocalls für die Kontakte verwendet. Die qualitativen Antworten untermauern den Einzug der Digitalisierung in die Arbeit der Beistandspersonen. Für die Praxis respektive für die Beistandspersonen selbst sind der Zugang sowie das Wissen zur Verwendung von digitalen Kommunikationswegen daher relevant. Aus dieser Erkenntnis lässt sich ein Bedarf nach einer Praxis-Empfehlung zur digitalen

Kommunikation und Beachtung des Datenschutzes im Rahmen der Beistandschaft ableiten. Zukünftige Forschungsergebnisse könnten auf die Qualität, die Partizipationsmöglichkeiten für die verbeiständeten Kinder und die Inhalte der digitalen Kommunikation abzielen. Aufgrund der Datenauswertung der vorliegenden MAS-Arbeit lässt sich zur zukünftigen empirischen Überprüfung folgende Hypothese aufstellen:

1

„Die gegenwärtige Partizipation von verbeiständeten Kindern wird durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten bei Kontakten mit der Beistandsperson signifikant verbessert, da diese Technologien den Zugang zu Informationen erleichtern, den Austausch von Meinungen fördern und eine kontinuierliche Unterstützung ermöglichen.“

Weiter verdeutlichen die Befragten, dass in fast drei Vierteln (72%) der genannten Fälle in den letzten 18 Monaten in mindestens einem Fall kein Kontakt zum Kind stattgefunden hat, davon bei einem Drittel (36.68%) aufgrund von Widerstand des Kindes oder der Eltern (je 18.34%). In Zusammenhang mit dem Fachwissen der Beistandsperson zu Widerstand und Kontakten mit den verbeiständeten Kindern lässt sich für weitere qualitative und quantitative Forschungen folgende Hypothese aufstellen:

2

„Die Effektivität der Einbeziehung verbeiständeter Kinder durch Beistandspersonen ist direkt abhängig von deren umfassendem Wissen und deren Fähigkeiten im Umgang mit Widerstand seitens der Eltern und der Kinder. Je besser die Beistandspersonen auf Widerstände vorbereitet sind, desto erfolgreicher können sie die Kinder in den Entscheidungsprozess einbeziehen.“

Die Frage, ob die Beistandsperson in Kontakt mit dem verbeiständeten Kind steht oder nicht (in den vergangenen 18 Monaten), wurde in der Umfrage sehr unterschiedlich begründet. Insbesondere in Besuchsrechtsbeistandschaften weist die Haltung, weshalb die Kontakte stattfanden oder nicht, Diskrepanzen auf. Die einen Befragten teilten mit, dass sie vor allem bei Hochstrittigkeit den Kontakt zum Kind innehalten. Andere Befragte äusserten, dass sie insbesondere bei Besuchsrechtsbeistandschaften ihren Auftrag lediglich in Bezug auf die Obhutregelung im Kontakt mit den Eltern betrachten. Die gängige Literatur zeigt jedoch auf, dass der Kontakt der Beistandsperson zum

verbeiständeten Kind nicht nur erwünscht, sondern dringlich empfohlen ist. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich zur empirischen Überprüfung die folgende Hypothese aufstellen:

3

«Die Häufigkeit des Kontakts zwischen Beistandspersonen und verbeiständeten Kindern ist abhängig von der Haltung der Beistandsperson und von ihrer Interpretation ihres Auftrags.»

In der Befragung zu einzelnen Fällen erläuterten die Teilnehmenden die Aufträge der KESB an sie als Beistandsperson. In den 55 genannten Aufträgen seitens der KESB fällt auf, dass die Aufgabe «Die Eltern in ihrer Sorge mit Rat und Tat zu unterstützen» fast bei allen Aufträgen genannt wird (mehr als 40 Nennungen). Auch das Besuchsrecht sowie das Ferienrecht der Eltern zu organisieren, ist eine häufig angeführte Angabe (28 Nennungen). Die allgemeine und schulische Entwicklung des Kindes zu begleiten sowie Ansprechperson für alle Fachpersonen zu sein, wird ebenfalls oft genannt. Aufträge in direktem Bezug zum Kind, wie zum Beispiel *«...den Betroffenen in seiner Entwicklung persönlich zu begleiten und sich regelmässig von seinem Wohlbefinden persönlich zu überzeugen»*, sind nur einzeln vorhanden. Um den Einfluss der Klarheit eines Auftrags auf die Partizipationsmöglichkeiten des Kindes im zivilrechtlichen Kindesschutz zu untersuchen, könnte der folgenden Hypothese mit qualitativen und quantitativen Analysen Beachtung geschenkt werden:

4

„Wenn die KESB den Auftrag an die Beistandsperson in Bezug auf das Kind und dessen Beteiligung präzisiert, erhöht sich das Recht des Kindes auf Partizipation signifikant.“

Die formulierten Hypothesen verdeutlichen, dass bereits einige Fortschritte im Kontakt zwischen Beistandspersonen und Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz erzielt wurden; dennoch bestehen weitere Herausforderungen, die es für die Partizipation der Kinder im zivilrechtlichen Kindesschutz zu bewältigen gilt.

Zusammenfassend lässt sich für die Praxis, und wie in Kapitel 7.2 dargelegt, festhalten, dass das Bewusstsein der Beistandspersonen für die Partizipation des verbeiständeten Kindes von entscheidender Bedeutung ist. Damit das Kind aktiv an Entscheidungen teilnehmen kann, ist es unerlässlich, dass die Beistandsperson über ausreichendes Fachwissen verfügt, um einen vertrauensvollen Kontakt zu den Kindern herzustellen. Darüber hinaus ist die KESB gefordert, präzise und detaillierte Aufträge an die Beistandsperson zu erteilen, um die gleichberechtigte Förderung des Kindes und seiner Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen. Zudem liegt es in der Verantwortung der Gesellschaft, mit Kindern zu kommunizieren, damit sie in allen Lebensbereichen lernen, ihre eigene Meinung zu bilden und Partizipation zu erleben.

8. Literaturverzeichnis

- AvenirSocial. (2010). *Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial
- Block, M., von Unger, H., & Wright, M. T. (2010). Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention*. Hans Huber.
- Brunner, S. (2022). Wir sollten mehr mit Kindern reden — statt über sie. *IEF-Magazin*, 4–9.
- Brunner, S., Gloor, S., Gröhl, S., Hadatsch, F., Hinder, N., Mc Laren, L., Meienberg, M., Sayenko, M., & Simoni, H. (2023). *Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Leitfaden für Fachpersonen* (Marie Meierhofer Institut für das Kind, Hrsg.). UNICEF Schweiz und Liechtenstein.
- Delfos, M. F. (2015). „sag mir mal...“ *Gesprächsführung mit Kindern* (10., überarbeitete und erweiterte Auflage). Belz Verlag.
- Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte* (6., überarbeitete Auflage). Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, H., & Walter, E. (2016). *Familienrechtspychologie*. Ernst Reinhardt Verlag.
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. Auflage). Springer Verlag GmbH.
- Fedlex, die Publikation des Bundesrechts. (n.d.). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln* (2. überarbeitete Auflage). Kindesschutz Schweiz.
- Heck, C. (2022). Teil I Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3. Auflage, S. 21–101). Haupt Verlag.
- Knauer, R., & Sturzenhecker, B. (2005). Partizipation im Jugendalter. In B. Hafeneger, M. M. Jansen, & T. Niebling (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Verlag Barbara Budrich.
- KOKES. (2017). *Praxisanleitung Kindesschutzrecht*. Dike Verlag AG.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, [KOKES]. (2021). *Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Organisation von Berufsbeistandschaften* [https://www.kokes.ch/application/files/2716/2814/0146/KOKES_Empfehlungen_Berufsbeistandschaften.pdf].

- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (2022). *Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2022*. https://www.kokes.ch/application/files/7816/9579/4504/KOKES-Statistik_2022_Kinder_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf. (o. J.). Abgerufen 19. Juli 2024, von https://www.kokes.ch/application/files/7816/9579/4504/KOKES-Statistik_2022_Kinder_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf
- Moser, S. (2010). *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen*. VS Verlag.
- Normann, K., & Mayer, S. (2013). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Hrsg.), *Anforderungen an die Beratung mit Hochkonflikt-Familien* (2. Auflage, S. 157–171). Belz Juventa.
- Pluto, L. (2006). Partizipation in den erzieherischen Hilfen—Fachliches Selbstverständnis und institutionelle Unterstützung. In *Partizipation ein zentrales Paradigma—Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern*. dgvt-Verlag.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2022). Teil V Kindesschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3. Auflage, S. 457–511). Haupt Verlag.
- Schreiner, J. (2009). Formen der Partizipation. In A. Büchler & S. Heidi (Hrsg.), *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge* (S. 367–370). Rüegger Verlag.
- SVBB. (2021). *Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen*. https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/aktuell/211008_SVBB-Umfragebericht_DEF_DE_2021_final.pdf
- Walper, S., & Fichtner, J. (2013). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (2. Auflage, S. 91–139). Belz Juventa.
- Weber Kahn, C., & Hotz, S. (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz; Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kindesschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). https://skmr.ch/assets/publications/200902_Umsetzung_Art_12_KRK-

compressed.pdf. <https://www.newsadmin.ch/newsadmin/message/attachments/62645.pdf>

Anhang

Nachfolgend ist der Fragebogen der Onlineumfrage und im Anschluss die Tabelle 12 dargestellt.

«Sehr geehrte Beistandsperson

Mein Name ist Christa Nussbaumer und ich absolviere den Master of Advanced Studies (MAS) im Kindes- und Erwachsenenschutz an der Berner Fachhochschule mit Vertiefung Kindesschutz. Derzeit verfasse ich meine MAS-Abschlussarbeit. Dazu würde ich gerne mehr von Ihrem Berufsalltag als Beistandsperson im Kindesschutz erfahren. Der nachfolgende Fragebogen umfasst 18-88 Fragen. Bitte markieren Sie die Antworten mit Kreuz (Mehrfachantworten), wählen Sie aus den Drop-Down-Vorlagen eine Antwort aus oder verschriftlichen Sie Ihre Antwort im Texteditor. Die Bearbeitungsdauer der Onlineumfrage umfasst ca. 20-60 Minuten. Um die Ergebnisse optimal auswerten zu können, bitte ich Sie, die Umfrage vollständig auszufüllen. Alle Daten werden anonym erhoben, sie können Ihrer Person nicht zugeordnet werden und werden streng vertraulich behandelt.

Danke für Ihre Teilnahme.

Christa Nussbaumer

*Für Rückfragen oder Anregungen dürfen Sie mich gerne per E-Mail kontaktieren:
Nussc3@bfh.ch»*

„Herzlich willkommen bei der Onlineumfrage

Ihre Erfahrungen sind wichtig und ich freue mich sehr über Ihre Teilnahme.

Vielen lieben Dank, dass Sie sich Zeit dafür nehmen.“

Allgemeine Fragen

1.1 In welchem Kanton arbeiten Sie?

(Pflichtfrage, eine Antwortauswahl)

- | | | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| ☐ AG | ☐ BS | ☐ JU | ☐ SG | ☐ TI | ☐ ZH |
| ☐ AI | ☐ FR | ☐ LU | ☐ SH | ☐ UR | |
| ☐ AR | ☐ GE | ☐ NE | ☐ SO | ☐ VD | |
| ☐ BE | ☐ GL | ☐ NW | ☐ SZ | ☐ VS | |
| ☐ BL | ☐ GR | ☐ OW | ☐ TG | ☐ ZG | |

1.2 Seit wievielen Jahren arbeiten Sie als Beistandsperson im zivilrechtlichen Kindesschutz?

(Pflichtfrage, eine Antwortauswahl)

- ☐ 1 Jahr
- ☐ 2 Jahre
- ☐ 3 Jahre
- ☐ 4-8 Jahre
- ☐ mehr als 8 Jahre

1.3 Wie viele Beistandschaften nach Art. 308 ZGB führen Sie aktuell?

(Pflichtfrage, eine Antwortauswahl)

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| ☐ 1 | ☐ 11-15 |
| ☐ 2 | ☐ 16-20 |
| ☐ 3 | ☐ 21-25 |
| ☐ 4-10 | ☐ mehr als 26 |

2.1 Form der Kontakte: Wie finden Ihre Kontakte zu den Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz, für welche Sie Beistandsperson nach Art. 308 sind, hauptsächlich statt?

(Pflichtfrage, Mehrfachauswahl möglich)

- ☐ Persönlich, Face-to-Face ☐ Schriftlich per E-Mail
- ☐ Telefonisch ☐ Schriftlich per Whatsapp/ Signal/ Telegram/ Threema
- ☐ Sprachnachrichten per Whatsapp/ Signal/ Telegram/ Threema

Weitere Formen von Kontakten zu den Kindern:

2.2 Form und Häufigkeit der Kontakte: Hat sich die Form und die Häufigkeit der Kontakte im zivilrechtlichen Kindesschutz, von Beistandsperson zu den zu begleitenden Kindern, Ihrer Meinung nach, in den letzten zehn Jahren geändert?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, weshalb hat sie sich die Form des Kontaktes geändert?

Falls ja, weshalb hat sich die Häufigkeit der Kontakte geändert?

3.1 Keine Kontakte: Führen Sie Beistandschaften nach Art. 308 ZGB, bei welchen Sie in den letzten 18 Monaten keinen Kontakt zum verbeiständeten Kind/ zu den verbeiständeten Kindern pflegten?

(Pflichtfrage, eine Antwortauswahl)

☐ Ja ☐ Nein

3.2 Falls kein Kontakt bestand: Aus welchen Gründen standen Sie mit dem Kind/ mit den Kindern in den letzten 18 Monaten nicht in Kontakt?

(Keine Pflichtfrage, Mehrfachantwort möglich)

- ☐ Kleinkind unter 2 Jahren, spricht erst wenig
- ☐ Kind wollte keinen Kontakt mit mir als Beistandsperson (Widerstand).
- ☐ Eltern wollten nicht, dass ich als Beistandsperson Kontakt zu Kind habe
(Ablehnung, Widerstand)
- ☐ Terminfindung war aufgrund Schulpräsenz/ Ausbildungspräsenz des Kindes nicht möglich
- ☐ Terminfindung war aufgrund meiner Arbeitszeiten nicht möglich
- ☐ Terminfindung war aufgrund meiner Auslastung nicht möglich
- ☐ Termin war aus Sicht der Beistandsperson nicht nötig

4 Ort der Kontakte: An welchem Ort finden Ihre Kontakte zu den Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz, für welche Sie Beistandsperson nach Art. 308 sind, hauptsächlich statt?

(Pflichtfrage, Mehrfachauswahl möglich)

- | | |
|---|---|
| ☐ Büro | ☐ In einem Café/ Restaurant |
| ☐ Draussen, spazierend | ☐ Draussen an einem öffentlichen Ort (Bahnhof, Park) |
| ☐ Hausbesuche | |

5 Dauer Face-to-Face Gespräche: Wie viel Zeit wenden Sie durchschnittlich für die gesamte Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung eines Face-to-Face-Gesprächs mit einem Kind auf?

(Keine Pflichtfrage, eine Antwortauswahl)

- | | |
|---|--|
| ☐ weniger als 30 Minuten | ☐ 70 Minuten |
| ☐ 30 Minuten | ☐ 80 Minuten |
| ☐ 40 Minuten | ☐ 90 Minuten |
| ☐ 50 Minuten | ☐ mehr als 90 Minuten |
| ☐ 60 Minuten | |

6 Eigene Erfahrungen mit Kontakten zu Kindern

Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen zu Kontakten und Gesprächen mit Kindern, bei welchen Sie die Beistandsperson sind.

7 Vorgehensweise im Kontakt mit Kindern

Bitte teilen Sie mit, was Ihre konkreten Vorgehensweisen in Bezug auf Kontakt mit den Kindern in der Mandatsführung (bezgl. Raum/ Zeit/ Methode etc.) sind.

8 Erfahrungen Methoden Kontakte Kinder

Bitte führen Sie Ihre methodischen Aspekte in Bezug zu Kontakten mit Kindern im Rahmen der Beistandschaft detaillierter aus.

z. B. Verwenden Sie spezifische Methoden/Techniken? Führen Sie Gespräche spielerisch?

Fragen zu Einzelfällen

Nachfolgend werden Ihnen Fragen zu ihren Kindesschutzfällen gestellt.

Bitte wählen Sie Ihre Fälle zufällig aus

(z. B. entlang der nächsten Geburtstage, in alphabetischer Reihenfolge A-Z oder Z-A).

Bitte wählen Sie nicht nur Beispiele aus, bei welchen Sie oft im Kontakt stehen.

Pro Fall werden mehrere Fragen gestellt. Die Fragen wiederholen sich für die einzelnen Fälle.

Bitte erfassen Sie möglichst viele Ihrer Fälle, es ist jedoch nicht nötig, dass Sie alle erfassen.

Sie können bis zu 15 Fälle einzeln beantworten

Fall 1, Frage 1: Wie viele persönliche Face-to-Face-Gespräche hatten Sie als Beistandsperson mit dem Kind in den letzten 18 Monaten?

- ☐ Kein Face-to-Face-Gespräch
- ☐ 1 Face-to-Face-Gespräch
- ☐ 2 Face-to-Face-Gespräche
- ☐ 3 Face-to-Face-Gespräche
- ☐ mehr als 4 Face-to-Face-Gespräche

Fall 1, Frage 2: Wie viele Kontakte hatten Sie als Beistandsperson mit dem Kind in den letzten 18 Monaten?

(Als Kontakte werden gezählt – Persönlich: Telefonat,

Videocall - Schriftlich: Briefpost, E-Mail, Whatsapp, Signal, Telegram, Threema – Sprachnachricht:

Whatsapp, Signal, Telegram, Threema)

- ☐ Keinen Kontakt per Telefon, Videocall, per E-Mail, schriftlich per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema, Sprachnachricht per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema
- ☐ 1-3 Kontakte per Telefon, Videocall, per E-Mail, schriftlich per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema, Sprachnachricht per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema
- ☐ 4-7 Kontakte per Telefon, Videocall, per E-Mail, schriftlich per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema, Sprachnachricht per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema
- ☐ 8 oder mehr Kontakte per Telefon, Videocall, per E-Mail, schriftlich per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema, Sprachnachricht per Whatsapp/Signal/Telegram/Threema

Fall 1, Frage 3: Falls die Beistandschaft in den letzten 18 Monaten neu angeordnet wurde: Wie viele Kontakte und persönliche Gespräche hatten Sie als Beistandsperson während der ersten drei Monate des Mandats mit dem Kind?

- ☐ 1
- ☐ 2
- ☐ 3
- ☐ 4
- ☐ mehr als 4

Fall 1, Frage 4: Wer hat die Kontakte mit dem Kind hauptsächlich initiiert?

- ☐ Beistandsperson
- ☐ Kind
- ☐ Eltern
- ☐ Dritte

Fall 1, Frage 5: Welche Aufgaben haben Sie seitens KESB für diese Beistandschaft erhalten?

- ☐ Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1
- ☐ Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 2
- ☐ Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 und Abs. 1
- ☐ Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB (Beistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge)

Wie lautet der konkrete Auftrag?

Möchten Sie einen weiteren Fall beantworten?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls die Beistandsperson „Ja“ gewählt hat, wurden die Fragen zu Einzelfällen für einen weiteren Einzelfall (bis 15 Fälle) erneut geladen. Falls die Beistandsperson „Nein“ gewählt hat, folgte folgende Seite:

Die Befragung nach Fällen ist abgeschlossen. Falls Sie irtümlicherweise auf diese Seite gestossen sind,

können Sie mit dem "zurück" Button weitere Fälle ausfüllen. Mit "weiter" gelangen Sie ans Ende der Umfrage.

Mit dem Button „weiter“ gelang die Beistandsperson auf folgende, letzte Seite:

„Sehr geehrte Berufsbeistandsperson

Sie sind am Ende der Onlineumfrage angelangt.

Klicken Sie hier auf weiter, ist es nicht mehr möglich, zurückzukehren.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme.“

Tabelle 12 Konkrete Aufträge durch KESB für Beistandschaft im Einzelfall (vollständige Tabelle)

(Quelle: Eigene Darstellung, Resultat Befragung 2024)

« a) Die Eltern in ihrer Sorge mit Rat und Tat unterstützen b) Die Unterbringung von XY in Heim organisieren, beratend & unterstützend begleiten c) XY in seiner Entwicklung unterstützen, für die Weiterführung seiner psychotherapeutischen Unterstützung so»
«Besuchs- und Ferienrecht»
«Rat und Tat, Aufgleisen SPF, Besuchsrecht regeln»
«Eltern mit Rat und Tat unterstützen, Ansprechperson für Fachpersonen sein, Regelung Vater-Kind-Kontakte, gesundheitliche Entwicklung und das soziale Wohl besorgt zu sein, falls angezeigt SPF organisieren, Entlastungsmöglichkeiten für M., schulische Entwicklung begleiten»
«Die Kindseltern mit Rat und Tat zu unterstützen/Ansprechperson für Kinder, Kindseltern, Fachpersonen/ bei Kommunikationsproblemen der Kindseltern vermitteln/einvernehmliche Regelung Besuchsrecht, ansonsten Antrag an KESB»
«Besuchsrecht überwachen, Netzwerk koordinieren, SPF installieren, Gesundheit zu vertreten.»
«Rat und Tat / Vermittlung BR-Konflikt»
«Schule, Gesundheitliche Entwicklung, Administration, Finanzen, Begleitung der Platzierung (freiwillige Platzierung)»
«Rat & Tat / Platzierung überwachen und begleiten / Vermögensverwaltung / Beratung bezgl. pers. Verkehr / Durchführen von Informationsgesprächen KV / Schulische Entscheide treffen»
«Begleitete Besuche organisieren und zwischen den Elternteilen vermitteln»
«Beistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 und Abs. 2 und Platzierung nach Art. 310 ZGB
Beratung und Unterstützung der Eltern in sämtlichen Erziehungsfragen; Ernennung per A. in seiner persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen, insbesondere für die optimale Beschulung besorgt zu sein»
«Besuchsrecht regeln, psychotherapeutische Behandlung organisieren, Kommunikationsdrehscheibe für Eltern»
«Schulische Entwicklung begleiten, Eltern in ihrer Sorge um Kind unterstützen, Eltern bei der Ausarbeitung einer Besuchsrechtsregelung unterstützen»
«Rat und Tat Eltern/ Wahrung der Bedürfnisse der Betroffenen mit Rat und Tat/ Pflege, Erziehung und Entwicklung überwachen und begleiten»
«Rat und Tat, Begleitung Platzierung, allg. Entwicklung»
«Kindseltern in ihrer Sorge mit Rat und Tat unterstützen, professionelles Helfernetz koordinieren und Informationsaustausch gewährleisten, bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote zu installieren»
«Eltern mit Rat und Tat unterstützen; für geeignete Wohnlösung oder Unterbringung besorgt zu sein, notwendige schulische Unterstützung zu beantragen und zu installieren und die Eltern in sämtlichen schulischen Belangen zu vertreten; uvm, inkl. 310er»
«Begleitung der Platzierung und den Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.»
«Die Eltern in ihrer Sorge, um den Betroffenen mit Rat und Tat zu unterstützen, den Betroffenen in seiner Entwicklung persönlich zu begleiten und sich regelmässig von seinem Wohlbefinden persönlich zu überzeugen, etc»
«Rat und Tat, Begleitung der Platzierung, Ausarbeitung Besuchsrecht, Installation Helfernetz»
«Begleitung in schulischen Aufgaben, Rat und Tat, Unterstützung Eltern, Ansprechperson Kind»

«Mit Rat&Tat unterstützen, Fördermassnahmen installieren, Weisungen überwachen, Hilffssystem ver- netzen»
«Gesundheit, Entwicklung, pers. Verkehr, Platzierung begleiten (Art. 310)»
«Eltern mit Rat und Tat unterstützen, unterstützende Massnahmen einleiten, Kommunikation der Eltern fördern, Besuchsrecht»
«Die Kindseltern mit Rat und Tat zu unterstützen/Kindsmutter in Erziehung unterstützend zur Seite zu stehen/Unterstützung in schulischen Belangen/bei Notwendigkeit Besuchsrechtsregelung»
«Therapie aufgleisen & Tagesbetreuung»
«Rat & Tat / Auf Basis der Trennungsvereinbarung den Kindesbedürfnisse angepasste BR-Regelung erstellen / Umsetzung BR unterstützen / Modalitäten BR festlegen / Bei Uneinigkeit an KESB gelangen/ Vermittlung zwischen KE, Kommunikation fördern / SPF»
«Schule, Erziehung, Gesundheit, Freizeit»
«Die Mutter in ihrer Sorge, um die Betroffene mit Rat und Tat zu unterstützen, die Mutter in der Erzie- hung zu unterstützen sowie für eine kindesgerechte Entwicklung zu sorgen; - für die Weiterführung der installierten SPF besorgt zu sein»
«Modalitäten Besuchsrecht regeln; persönlichen Kontakt zum Vater fördern; persönlichen Kontakt zur Halbschwester initiieren und fördern; Weisungen überwachen»
«Organisation Familienbegleitung, schulische Entwicklung begleiten, Eltern in ihrer Sorge um Kind be- gleiten, weiterführende Kindesschutzmassnahmen prüfen»
«Rat & Tat Eltern/ Rat & Tat Betroffener/ Pflege, Erziehung und Entwicklung überwachen/ ärztliche & therapeutische Behandlung sicherstellen/ Ansprechperson für alle involvierten Fachpersonen und Be- zugspersonen/ Besuchsrecht / Platzierung aufgleisen»
«Rat und Tat, Besuchsrecht/Beziehungsaufbau zu KV, Vermittlung zw. KE»
«plus 310, Abs. 1 / Inhaber der elterl. Sorge mit Rat und Tag zu unterstützen, dem fachlichen Netz als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, die Modalitäten des BR zu überwachen und begleitete Besu- che anzupassen»
«Den Eltern in erzieherischen Aufgaben mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Das Helfernetz koordinie- ren»
«Rat und Tat, Besuchsrecht»
«Mit Rat&Tat unterstützen, Kontakte zum Vater unterstützen, Ansprechperson»
«Eltern unterstützen, unterstützende Massnahmen einleiten, Drittbetreuung, SPF, Kommunikation mit den Eltern fördern, Besuchsrecht»
«Kindsmutter mit Rat und Tat zu unterstützen/schulische und gesundheitliche Entwicklung überwachen und KM unterstützen/Ansprechperson für Kind/Eltern und Fachpersonen/Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf Antrag an KESB»
«Begleitung der Platzierung, der schulischen Entwicklung, der Eltern in ihrer Sorge um das Kind»
«Nachlassregelung»
«Rat und Tat, allg. Entwicklung, Begleitung freiwillige Platzierung und Ausbildung»
«Die Eltern unterstützen, die Besuchswochenenden und Ferien planen»
«Mit Rat&Tat unterstützen, persönlichen Verkehr überwachen, beim Finden eines Termins für die Medi- ation zu unterstützen.»

«Eltern in ihrer Sorge begleiten und mit Rat und Tat unterstützen, Überwachung der Entwicklung Betreuung und Erziehung, während der Platzierung aktiv bei der Beziehungspflege zu unterstützen, Unterstützungsangebote organisieren»
«Ansprechperson für Kinder und Eltern/Kindseltern mit Rat und Tat unterstützen/zusammen mit Eltern tragfähige Regel Kontakt KV zu erarbeiten, begleiten und überwachen»
«Rat & Tat Eltern / Platzierung aufgleisen und überwachen/ Eltern in der Umsetzung der Weisungen proaktiv unterstützen»
«Vater-Kind-Kontakte überwachen und begleiten, Durchführung Vater-Kind-Kontakte entscheiden, Kommunikation zwischen Eltern fördern, auf Mitentscheidungsrecht vom Kind hinweisen»
«Ansprechperson für Kinder und Eltern/Kindseltern mit Rat und Tat unterstützen/zusammen mit Eltern tragfähige Regel Kontakt KV zu erarbeiten, begleiten und überwachen»
«Rat & Tat Eltern/ Rat & Tat Betroffene/ Besuchsrecht/ Unterbringung organisieren/ Ansprechperson für alle involvierten Fachpersonen»
«Kindseltern Rat und Tat/unterstützen angemessene Kontakte zu beiden Elternteilen, Streitfall Modalitäten festlegen, Antrag an KESB/adäquate Tagesbetreuung und Wohnsituation/allgemein nötige Unterstützung inkl. Finanzierung zu organisieren»
«Eltern Rat und Tat / Unterstützung Besuchs- und Ferienrecht»
«Rat & Tat Eltern/ Rat & Tat Betroffene / Entwicklung überwachen/ Besuchsrecht/ Platzierung aufgleisen/ persönlicher Verkehr regeln»
«Rat & Tat Eltern/ Besuchsrecht/ Ansprechperson für Betroffenen/ Unterstützung des Vaters in seinen Erziehungsformen»

Eigenständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit bei keiner anderen Hochschule eingereicht habe und diese Arbeit selbstständig, ohne andere als die angegebene fremde Hilfe und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle Stellen, Abbildungen und Grafiken, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet und mit dem genauen Verweis auf ihre Herkunft versehen. Das Reglement zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule (WissIR) ist mir bekannt.“

Liestal, 25.02.2025

Ort/Datum



Unterschrift